

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 26/1940 (1940)

Artikel: Die staatsbürgerliche Erziehung der schweizerischen Jugend in den Jahren 1939/40

Autor: Bähler, E. L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die staatsbürgerliche Erziehung der schweizerischen Jugend in den Jahren 1939/40

Von Dr. E. L. Bähler

Vorbemerkung

Diese Arbeit hat eine Enquête über die staatsbürgerliche Erziehung, welche im Frühjahr 1940 bei den kantonalen Erziehungsdepartementen durchgeführt wurde, zur Grundlage.

Vieles steht im Dienst dieser Erziehung, auch ohne besondere Etikette, und allenthalben hat eine vielversprechende Arbeit eingesetzt. Daß der prachtvolle Elan nicht so bald erlahmen wird, dafür sorgt der Anschauungsunterricht, den die Zeit den Völkern erteilt. Tragisch ist nur, daß just in dem Augenblick, wo ein Mehr an staatlichem Wissen und vaterländischer Erziehung wirken will, die finanziellen Lasten für unser Land, das sich im Zustand der Kriegsmobilmachung befindet, dazu führen können, wichtige und hohe Pläne zurückzustellen.

Ende Juni 1940.

Maßnahmen des Bundes

Für die Vorgeschichte dieser mit Nachdruck aufgenommenen Bestrebungen durch Bund und Kantone verweisen wir auf den Ausstellungsbund des Archivs 1938, der am Schluß den ausführlichen Bericht der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren an das Eidgenössische Departement des Innern enthält. Dieser Bericht ist das Resultat einer wohlüberlegten Bemühung der Konferenz, zu diesem wichtigen zeitgemäßen Problem Stellung zu nehmen und sich beim Bund vernehmen zu lassen.¹ Er ist datiert vom 30. Juni 1938 (Frauenfeld). In den dem Bericht beigegebenen Belegen ist eine interessante Detailarbeit niedergelegt, gewissermaßen eine Aufnahme des Tatbestandes dessen, was an

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern hatte sich mit 18 Fragen an die Konferenz gewandt, und diese hat in der Folge eine neungliedrige Kommission mit Erziehungsdirektor Dr. A. Roemer, St. Gallen, als Präsidenten beauftragt, den ganzen Fragenkomplex abzuklären. In vielen Sitzungen gründlichster Beratung wurde das Material zusammengetragen, das dem abschließenden Bericht der Konferenz zur Grundlage diente.

staatsbürgerlicher Arbeit und Leistung überall im Land herum schon getan ward, da ja schon während und nach dem Weltkrieg eine Welle staatsbürgerlicher Bestrebungen über Volk und Schule gegangen war. Zu vielen Fragen nehmen diese Belege Stellung, so zu der Frage nach der Stellung der Muttersprache und der übrigen nationalen Sprachen, der Geschichte und Geographie im Lehrplan der Primar- und Sekundarschulstufe. Die meisten Punkte betreffen, wie es bei dem Zentralgedanken aller staatsbürgerlichen Erziehung, die heranwachsenden Generationen geistig und gemüthhaft mit der Heimat zu verbinden, nicht anders sein kann, in der Hauptsache das nachschulpflichtige Alter. So wurde auch an den Mittel- und Berufsschulen nach der Stellung der Muttersprache, der nationalen Sprachen, der Geschichte, der Verfassungskunde, der Geographie im Lehrplan geforscht. Eine wichtige Frage betraf die Organisation des staatsbürgerlichen Unterrichts an den verschiedenen Schulen, die der nachschulpflichtigen Jugend, welche keine Mittelschulen besucht, zur Verfügung stehen, in Sonderheit an den allgemeinen, den landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Eine andere Frage sollte die Bedingungen erforschen zur eventuellen Schaffung eines Obligatoriums des staatsbürgerlichen Unterrichts von Bundes wegen an eben diesen Abteilungen, eine weitere betraf die Schaffung und Verwendung geeigneter Lehrmittel an den schweizerischen Schulen mit Einbezug der Frage der Verwendung von ausländischen Lehrmitteln und ihrem Ersatz. Ein besonderer Abschnitt im ganzen Fragenkomplex war der Universität und ihren staatsbürgerlichen Bildungsbestrebungen gewidmet. So ist in diese Tatbestandsaufnahme das ganze schweizerische Schulwesen in allen seinen Stufen und Verzweigungen aufgenommen worden.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz legte in einigen, den umfassenden Bericht abschließenden Richtlinien ihr Mindest- und Sofortprogramm nieder. Diese Richtlinien zeigen, daß sich die Konferenz des Doppelcharakters des Problems bewußt ist: staatsbürgerlicher Unterricht und vaterländische Erziehung. Sie lauten:

1. Nationale Erziehung

1. Die nationale Erziehung soll mehr als bisher in den Schulen, wenn nötig unter Zurücksetzung der Geschichte des Altertums, eventuell auch des Mittelalters, gepflegt werden.

2. Der Bund übernimmt die Kosten von Lehrkursen für Lehrer, welche staatsbürgerlichen Unterricht zu erteilen gewillt sind. Die Durchführung der Lehrkurse soll Sache der Kantone oder der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sein. Der Bund übernimmt ferner die Kosten für Lehrmittel, welche auf eidgenössischem Boden verwendbar sind und subventioniert nach einheitlichen Grundsätzen kantonale Lehrmittel im weitesten Sinne für die nationale Erziehung und den staatsbürgerlichen Unterricht.

3. In den Lehrerbildungsanstalten aller Stufen ist in Verbindung mit Geschichte der staatsbürgerliche Unterricht so auszubauen, daß die Lehrer in Zukunft in der Lage sind, ohne weitere Anleitung selber solchen Unterricht zu erteilen. Unter voller Würdigung der Allgemeinbildung des Lehrers sind in den Lehrerbildungsanstalten wenn nötig Disziplinen, welche der Lehrpraxis nicht dienen, zugunsten der neuern und neuesten Geschichte und der staatsbürgerlichen Ausbildung zurückzustellen.

4. Die Erziehungsdirektorenkonferenz empfiehlt, die Vollendung des 20. Altersjahres der Jünglinge und der Töchter, und damit ihren Eintritt in die Volljährigkeit, gemeindeweise in besonderer Form zu würdigen.

5. Ein Problem von eidgenössischer Bedeutung bildet der akademische Nachwuchs. Es ist ohne kräftige Mitwirkung des Bundes nicht zu lösen.

2. Staatsbürgerlicher Unterricht

1. In der Volksschule sind die Lehrmittel für Geschichte und für Deutsch (Lesebücher) im Hinblick auf den staatsbürgerlichen Unterricht zu überprüfen. Ferner ist zu untersuchen, ob nicht die Geschichte des Altertums und des Mittelalters zugunsten der neueren und neuesten Geschichte und des staatsbürgerlichen Unterrichtes in Lehrbüchern und Unterricht gekürzt werden kann.

Auf der Oberstufe der Volksschule sind die Grundsätze der Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltung, deren wesentliche Kompetenzen, die Parlamente und die Wahlen und Abstimmungen zu erörtern.

2. In allen Schulen, die der Volksschule folgen: Gymnasien, Oberrealschulen, Handelsschulen, kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Töchterschulen, Technica, Seminarien und hauswirtschaftlichen Schulen, ist ein der Schulstufe entsprechender, staatsbürgerlicher Unterricht zu erteilen.

3. Staatsbürgerlicher Unterricht im nachschulpflichtigen Alter ist für alle Jünglinge und Töchter, welche keine unter 2 genannten Schulen besuchen, als obligatorischer Unterricht anzustreben.

Wo besondere staatsbürgerliche Kurse geführt werden, ist der Unterricht für Jünglinge und Töchter, wenn es die Schülerzahl erlaubt, getrennt zu führen.

4. Bis zur Einführung des obligatorischen staatsbürgerlichen Unterrichtes sind für die bald 20 Jahre alt werdenden Jünglinge gemeindeweise Abendkurse in Staatsbürgerkunde anzustreben.

5. An den Universitäten ist ständig oder periodisch (alle zwei Semester) ein Kolleg für Hörer aller Fakultäten zu lesen, das sich mit staatsbürgerlichem Unterricht befaßt.

Es war anzunehmen, daß die im Konferenzbericht niedergelegten Gedanken und Vorschläge seitens des Bundes eingehend geprüft würden. Die Antwort des Bundes erfolgte denn auch in der mit großem Interesse er-

warteten Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Förderung der nationalen Erziehung am 9. Dezember 1938. Die bundesrätliche Botschaft befaßt sich nicht nur mit der nationalen Erziehung und ihrer Hauptstütze, dem staatsbürgerlichen Unterricht, sondern sie hat im weiteren Sinne die Organisation und die Aufgaben der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung zum Gegenstand. Aus finanziellen Gründen müssen wir uns versagen, dieses 51 Seiten umfassende, interessante Dokument hier abzudrucken. Der uns interessierende Gedankengang der Botschaft wird durch die ihr zuteil gewordene Würdigung, welche wir in zwei Varianten hier wiedergeben, ersichtlich. Die Frage kam damit in eine neue Entwicklungsphase. Der freudige Widerhall wie die Kritik blieben nicht aus. Erziehungsdirektor Dr. A. Roemer, St. Gallen, welcher den Arbeitsgang der Konferenz in dieser Angelegenheit in den Jahren 1937/38 geleitet hatte, würdigt in einläßlicher Weise die bundesrätliche Botschaft in einem längern Artikel in der Schweizer Erziehungsrundschau.¹ Wir ersehen aus dieser Arbeit zweierlei: die leitenden Gedanken der bundesrätlichen Botschaft und ihre Prüfung und Abwägung durch eine der berufensten Stellen. Mit einer kleinen Einschränkung² geben wir den Inhalt der Arbeit wieder:

«Kulturpflege durch den Bund und durch die Kantone» lautet der Titel des zweiten Kapitels, das einleitend feststellt, daß nach der verfassungsrechtlichen Aufteilung der staatlichen Aufgaben zwischen Bund und Kan-

¹ Schweizer Erziehungsrundschau, Februar 1939.

² In der bundesrätlichen Botschaft wird eingangs in einem 1. Kapitel «Anregungen und Eingaben» der Motionen, Postulate, Interpellationen gedacht, welche in den Jahren 1935—38 in der Bundesversammlung zwecks Förderung der geistigen Landesverteidigung eingereicht worden sind. Es wird die Resolution des schweizerischen Lehrervereins vom 20. Mai 1937, die Stellungnahme der katholischen Lehrerschaft in Erinnerung gerufen, es wird all jener Unterstützungen, die den Ruf nach einer wirksamen Verteidigung des Landes in Resolutionen von Tagungen von Vereinen, Verbänden usw. aufgenommen haben, gedacht. Erziehungsdirektor Dr. Roemer baut diesen Gedanken der Erinnerung an die Pionierarbeit dahin aus, daß er sagt: «An den Anfang dieses Kapitels wird die Geschichte einmal die Pionierarbeit der schweizerischen Staatsbürgerkurse stellen, jener Institution edler Einsicht, die schon vor dem Ausbruch des Weltkrieges (1913) die Notwendigkeit der schweizerischen Kulturwahrung erkannte und seither im Rahmen ihrer bescheidenen Mittel, getragen von großer Opferbereitschaft, erfolgreich der staatsbürgerlichen Bildung unseres Volkes diente.»

Der vom Präsidenten des Vereins schweizerischer Staatsbürgerkurse, Dr. Martin Trepp, Thun, verfaßte Jahresbericht vom 25. Februar 1939 berichtet nach einem kurzen, interessanten Rückblick in die 25jährige Geschichte der Vereinigung von der intensiven Arbeit an den der Schule entwachsenen Generationen im Jahre 1938. Im April 1939 wurde durch den Vorstand eine Reorganisation beschlossen im Sinne einer Verbreiterung der Basis, so daß mit ähnlich gerichteten Vereinigungen eine Zusammenarbeit angebahnt werden soll. Revision und neue Satzungen wurden durch die außerordentliche Vereinsversammlung der Staatsbürgerkurse vom 2. Juli 1939 in Zürich gutgeheißen. Der Verein gab sich einen neuen Namen: «Schweizerischer Verein für staatsbürgerliche Bildung». Das Organ, das der Verein herausgibt, heißt: «Der Staatsbürger» (1940, 24. Jahrgang), mit einer Beilage «Der junge Freisinnige». Redaktor ist Alfred Wyß, Biel.

tonen die öffentliche Kulturpflege im wesentlichen eine Domäne der Kantone geblieben sei. Die Schule, „dieses wichtigste Gebiet der staatlichen Kulturpflege“, habe sich auf allen Stufen unter der kantonalen Schulhoheit in bester Weise entwickelt. Die Botschaft ruft dann die kulturellen Leistungen des Bundes auf den verschiedenen Gebieten des geistigen Lebens unseres Volkes in Erinnerung. Mit etwas schlechtem Gewissen wird dabei festgestellt, daß die Aufwendungen für Beiträge an kulturelle Zwecke (inbegriffen Primarschulsubvention) von 5,9 Millionen Franken im Jahre 1932 auf 4,37 Millionen Franken im Jahre 1938, also um 1,53 Millionen Franken, abgebaut worden seien. Angesichts dieser Zahl erblaßt etwas der Glanz der halben Million, die nach dem Entwurfe für den Bundesbeschluß betreffend schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung neu zur Verfügung gestellt werden soll. Mit begründetem Stolze verweist die Botschaft dann aber auf die bundeseigenen Institute, die zur Förderung schweizerischen Kulturschaffens ins Leben gerufen worden sind und mit großen finanziellen Mitteln unterhalten werden: Schweizerisches Landesmuseum, Schweizerische Landesbibliothek, Eidgenössische Technische Hochschule. Das Kapitel schließt mit der programmatischen Feststellung, daß das Schwergewicht der öffentlichen Kulturpflege bei den Kantonen zu liegen habe, und daß der Staat wohl in der Lage sei, das geistige Leben des Landes mit staatlichen Mitteln zu fördern, daß aber die freie menschliche Persönlichkeit in ihrer schöpferischen Kraft die eigentliche Trägerin des geistigen Lebens sein werde. Schweizervolk und Bundesrat sind da wohl in voller Übereinstimmung.

Über das dritte Kapitel, „Die Entwicklung im Ausland und Folgerungen“, führt die Botschaft zum Aktionsprogramm für die Schweiz. Kulturwahrung und Kulturwerbung. Eine gute Übersicht über die Einschätzung und Organisation der Kulturpropaganda in den andern europäischen Staaten und besonders in unseren Nachbarstaaten führt zu der Feststellung, „es wäre ein Irrtum und ein nutzloses Unterfangen, wenn wir durch künstliche Maßnahmen unsere Beziehungen zu den großen Kulturgebieten, mit denen wir durch die Gemeinschaft der Sprache verbunden sind, an unsern staatlichen Grenzen abschnüren wollten“. Als unmöglich wird bei der Vielgestaltigkeit der Propagandamittel erachtet, durch bloße defensive und negative Maßnahmen den Eintritt wesensfremden Gedankengutes in unser Land zu verwehren. „Das Wesentliche unserer Abwehr gegen unschweizerisches Gedankengut erblicken wir vielmehr in der positiven Besinnung auf die geistigen Grundlagen unserer schweizerischen Eigenart, unseres schweizerischen Wesens und unseres schweizerischen Staates in den großen Komponenten seiner Geschichte, seines Volkstums, seines Geistes und seiner Einrichtungen“. In der Wahrung schweizerischer Kulturwerte und in der Werbung für diese Werte im In- und Auslande liegt nach Auffassung des Bundesrates der eigentliche Sinn wirklicher geistiger Landesverteidigung. Das Postulat der schweizerischen Kulturwerbung entbehrt nicht der Originalität.

Was unter dieser Werbung zu verstehen ist, führt die bundesrätliche Botschaft in ihrem vierten Abschnitt ‚Sinn und Sendung der Schweiz‘ aus. Die Erkenntnis der großen historischen Sendung des eigenössischen Staatsgedankens und des schweizerischen Geistes für das Zusammenleben der europäischen Völker soll nicht nur uns Schweizern bewußt sein, im Ausland müsse um das Verständnis für diese schweizerische Sendung geworben werden.

Die Botschaft skizziert dann Hauptlinien, die das geistige Antlitz unseres Landes und die Eigenart unseres staatlichen Wesens bestimmen: Die Zugehörigkeit unseres Landes zu drei großen geistigen Lebensräumen des Abendlandes und Zusammenfassung des Geistigen dieser drei Lebensräume in einem gemeinsamen Lebensraum; bündische Gemeinschaft, Eigenart und Eigenwert der eidgenössischen Demokratie; Ehrfurcht vor der Würde und Freiheit des Menschen, Übersprachliche Gemeinschaft aus der Kraft des Geistes, Freiheit durch die aus der geschichtlichen Entwicklung organisch aufgebaute, bündisch gegliederte Dezentralisation der Staatsgewalt, Schutz der freien Persönlichkeit, und die ganze Gemeinschaft zusammengefaßt in der starken Hüt einer kraftvollen, wehrbereiten und wehrfähigen Bundes – das ist das Bild schweizerischer Freiheit und Demokratie, schweizerischen Geistes und schweizerischer Sendung. Der Schlußappell zur Zusammenarbeit aller Verantwortungsbewußten im Dienste fürs Ganze, hinter welchen Teil- und Gruppeninteressen zurückzutreten haben, sollte von allen politischen und konfessionellen Spaltgeistern unseres Volkes vernommen werden.

Das Kapitel V befaßt sich mit speziellen Aufgaben der ‚Kulturwahrung im Inland‘: Hilfen für das schweizerische Buch, Aufgaben des schweizerischen Feuilletons und die Bedeutung der schweizerischen Zeitschrift. Für die schweizerischen Berufsbühnen verlangt die Botschaft schweizerischen Einfluß und schweizerische Führung. Den Stätten darstellerischer Volkskunst und nationalen Spielen werden Mittel in Aussicht gestellt, die es ermöglichen sollen, das Theater der geistigen Selbstbehauptung dienstbar zu machen. Im Postulate nach einer schweizerischen Wochenschau im Filme nimmt die Botschaft einen schon lange geäußerten Wunsch der Öffentlichkeit auf und läßt auch dafür auf die Hilfe des Bundes rechnen. Eine besonders eingehende Behandlung erfährt das Radio, das sich zum wichtigsten und machtvollsten Kultur- und Propagandawerkzeug ausgewachsen hat. Als praktische Folgerung dieser Entwicklung ergeben sich: Verbesserung und Ausbau des Radio-Nachrichtendienstes, vermehrter Heranzug schweizerischer Schriftsteller, Verstärkung des Dienstes der drei Landessender zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses der verschiedenen Sprachgebiete und ihrer Kultur, Radiodienst an der systematischen staatsbürgerlichen Aufklärung und Erziehung und ähnliches. Interessante Betrachtungen über Gehalt und Gestaltung von Kunstausstellungen, Heimatschutz und Augustfeier schließen die Betrachtungen über die Aufgaben der Kulturwahrung im Inland.

Das sechste Kapitel wendet sich den Aufgaben für die Kulturwerbung im Ausland zu. Diese Seite der Vorlage dürfte etwas hoch gewertet sein. Die Einsicht ist aber zweifellos richtig, daß planmäßig und kontinuierlich im Auslande Verständnis für die kulturelle und politische Eigenart unseres Staatswesens erstrebt werden soll; über den Wert und die Wünschbarkeit dieses oder jenes aufgeführten Vorschlagेस wird noch zu reden sein. Daß auch in der Kulturwerbung im Ausland das Radio einen ersten Platz einnimmt, ist gegeben; die Verbindung, die es zwischen der Heimat und den 400 000 Auslandschweizern ermöglicht, dürfte eine seiner schönsten Eigenschaften bedeuten, die des besten Ausbaues wert ist.

Das Schlußkapitel ist dem „Staatsbürgerlichen Unterricht und der nationalen Erziehung“ gewidmet. Der staatsbürgerliche Unterricht und die nationale Erziehung bedeuten die edelste und fruchtbarste Betätigung der vaterländischen Kulturwerbung, beide werben um unsere Jugend, das dankbarste und wertvollste Objekt. Der staatsbürgerliche Unterricht und die nationale Erziehung werden indessen als besonderes Kapitel besprochen und bezüglich der finanziellen Bundeshilfe auch separat behandelt.

Während für die Zwecke der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung ein jährlicher Kredit von 500 000 Fr. bewilligt und einer zu gründenden privatrechtlichen Stiftung „Pro Helvetia“ übergeben werden soll, wird, ohne eine Begründung zu nennen, von der Ansetzung einer bestimmten Beitragsquote für den staatsbürgerlichen Unterricht und die nationale Erziehung Umgang genommen und auf den jährlichen Budgetkrieg verwiesen. Diese Lösung der finanziellen Seite der Aufgabe kann die Freunde des staatsbürgerlichen Unterrichtes und der nationalen Erziehung kaum befriedigen. Wohl stellt die Botschaft neben der Beschaffung geeigneten Anschauungsmaterials für den staatsbürgerlichen Unterricht grundsätzlich Beiträge in Aussicht an die Kosten von Lehrerbildungskursen, an die Schaffung schweizerischer Lehrmittel der Mittelschulen, an die Veranstaltung von Ferienkursen der nationalen Sprachen und der Schweizergeschichte, sowie an die Gebührenerleichterung der Universitäten für anderssprachige schweizerische Studierende. Die fallende Skala der Bundessubvention für das öffentliche Primarschulwesen der Kantone von 100 auf 80 und heute auf 75 Rappen pro Kopf der Bevölkerung und die ungünstige Aussicht der Schulkredite im Subventionenwettlauf des Parlamentes lassen die Festlegung der Subventionsansätze für Kulturwahrung und Kulturwerbung auch für die Institutionen und Zweige des staatsbürgerlichen Unterrichtes und der nationalen Erziehung als wünschenswert erscheinen.

Mit größtem Interesse wird die schweizerische Lehrerschaft die Botschaft nach dem Schicksal ihres Postulates betreffend Einführung des obligatorischen staatsbürgerlichen Unterrichtes für alle schweizerischen Jünglinge und Jungfrauen im 18. und 19. Altersjahr durch Bundesrecht durchsucht haben. Nachdem sich die Mehrheit der Erziehungsdirektorenkonferenz für eine kantonale Lösung und gegen das Bundesobligatorium

ausgesprochen hatte, war letzteres kaum mehr zu erwarten, obschon dies die kantonale Schulhoheit so wenig beeinträchtigt hätte, wie die eidgenössische Verfassungsbestimmung über den obligatorischen Primarschulunterricht. Unseres Erachtens läßt sich nur ein einziges sachliches Moment gegen das Postulat des Schweizerischen Lehrervereins anführen, die Schwerfälligkeit der hiefür nötigen eidgenössischen Verfassungsrevision. Es wird sich in Bälde zeigen, ob das große Vertrauen des Bundesrates in die Aktion der kantonalen Schulgesetzgebung gerechtfertigt ist oder nicht. Kein Bundesobligatorium – nicht einmal eine Bundessubvention an die Kosten des staatsbürgerlichen Unterrichtes der Kantone! Es hält schwer, unter diesen Umständen den Glauben aufzubringen, daß in absehbarer Zeit die gesamte schweizerische Jugend zum staatsbürgerlichen Unterricht kommt. Der Bund subventioniert so vieles, was ihm nur indirekt anliegt; er subventioniert auch das Primarschulwesen und die berufliche Ausbildung; die Kosten des staatsbürgerlichen Unterrichtes will er – abgesehen von den vorerwähnten bescheidenen Teilgebieten – ganz den Kantonen und Gemeinden überlassen. Die Botschaft überschätzt die bisherigen Leistungen der Kantone, wenn sie ausführt, daß letztere schon bisher dem staatsbürgerlichen Unterricht weitgehende Aufmerksamkeit geschenkt haben. Das bezügliche statistische Material der Erziehungsdirektoren-Konferenz zeigt, daß eine bedeutende Zahl von Kantonen sehr Weniges unternommen haben. Die Hälfte der schweizerischen Jugend wächst heute ohne staatsbürgerliche Unterweisung im nachschulpflichtigen Alter auf. Gewiß ist es ‚mit dem staatsbürgerlichen Unterricht allein nicht getan‘, aber auch das ‚Gewissen‘ allein verbürgt das staatsbürgerliche Genügen nicht; es gehören Unterricht und Erziehung zusammen.

Wir bedauern auch, daß der Bund seine Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen im Sinne der Feststellung der staatsbürgerlichen Reife nicht erweitern will und können die Argumente der Botschaft für diese Zurückhaltung nicht gewichtig genug finden. Auch die Motion von Nationalrat Bossi-Lugano, von den Maturanden die Kenntnis aller drei schweizerischen Amtssprachen zu verlangen, wird als nicht realisierbar befunden. Es wäre zu prüfen, ob die heutige ‚Gleichwertigkeit‘ der drei Maturitätstypen wieder aufzugeben sei, um die sehr wichtige Anregung der Motion Bossi zu ermöglichen. Wenn nämlich das Literargymnasium (Typus A) nicht mehr für die Medizinstudien vorzubereiten hat, kann sein mathematisch-naturwissenschaftliches Pensum entlastet und damit Zeit für die dritte Landessprache gewonnen werden. Bei den Schultypen B und C wird die dritte Landessprache wohl nur dann Maturitätsfach werden können, wenn es an die Stelle des Englischen tritt. Die Botschaft stellt sich zur Weltsprache. Die Sorge um die Pflege der Muttersprache läßt den Bundesrat auch Bedenken äußern gegen die Aufnahme des Unterrichtes der zweiten Landessprache in den Lehrplan der Primarschulen.

Mit hoher Genugtuung vernehmen Lehrer und Behörden der Mittelschulen die Bereitschaft des Bundes, sich finanziell an der Sanierung des

Lehrmittelmarktes zu beteiligen. Das schweizerische Lehrmittel wird aber nur dann trotz bedeutenden Staatsbeiträgen aufkommen können, wenn nicht jeder Lehrer ein für ihn und seine Spezialitäten verfaßtes Buch verlangt. Für die Fachsektionen des Schweizerischen Gymnasiallehrervereines eröffnet sich da ein schönes Arbeitsgebiet; dürften doch sie berufen sein, den Mittelschulen die fehlenden schweizerischen Lehrmittel zu schaffen.

Der Bundesrat ist ferner bereit, die Ferienkurse in den nationalen Sprachen und in Schweizergeschichte an den Hochschulen sowie das Studium der Schweizerstudenten während eines oder mehrerer Semester an einer anderssprachigen Hochschule zu fördern. Gebührenerleichterung, Stipendien und Freiplätze für solche Studierende sollen den von der Erziehungsdirektorenkonferenz im Sinne der Interpellation von Nationalrat Valloton empfohlenen kulturellen und sprachlichen Austausch der Elite mit Hilfe des Bundes fördern; an die Herren Professoren ergeht der Wunsch, ihren Studierenden einen solchen Hochschulwechsel zu empfehlen und bei den Prüfungen darauf Rücksicht zu nehmen. Die Hochschulen sind bereit, „Vorlesungen in Schweizergeschichte und Staatsbürgerkunde, soweit solche nicht bereits bestehen, einzurichten und sie so auszubauen, daß sie auf die Studierenden aller Fakultäten eine erhöhte Anziehungskraft ausüben.“

Trotzdem wir zu einigen Punkten der Vorlage Bedenken anzubringen hatten, begrüßen wir die bundesrätliche Botschaft als Einleitung eines großen Fortschrittes auf wichtigem staatspolitischem Gebiete. Vom Parlament erwarten wir vor allem noch die Bewilligung einer Bundessubvention an die Kosten der Kantone für ihren staatsbürgerlichen Unterricht. Was Bund und Kantone für diese Zwecke aufwenden, wird ihnen zu reichem Segen gereichen.»

Auch die schweizerische Lehrerschaft nahm Stellung zu der bundesrätlichen Botschaft. Die staatsbürgerliche Erziehung der schweizerischen Jugend ist ein altes wichtiges Anliegen der schweizerischen Lehrerschaft, denn es ist klar, daß jede Verwirklichung der schönen Aufgabe in der Lehrerpersönlichkeit beruht. Der Lehrer ist es, der die Begriffe: Vaterlandskunde, Verfassungskunde, Staatskunde mit jener Lebendigkeit erfüllen soll, der sich der Schüler nicht versagen kann. Wir rufen hier die Lehrertagung des Jahres 1937 in Luzern in Erinnerung, an der die schweizerische Lehrerschaft ihre Stellungnahme in bemerkenswerten, weitschauenden Referaten und Postulaten bezeugte. Das Kernstück bildete das Verlangen nach einem von Bundeswegen obligatorischen staatsbürgerlichen Unterricht für die nachschulpflichtige Jugend in den Kantonen. So ist es begreiflich, daß die schweizerischen Lehrer sich zu der bundesrätlichen Botschaft vernehmen lassen wollten, mußten sie doch erkennen, daß ihr wichtigstes Postulat keine Berücksichtigung gefunden.

Nach einer Würdigung der Botschaft nimmt die schweizerische Lehrerschaft insbesondere zu Artikel 6 der Botschaft Stellung, worin über den finanziellen und ideellen Anteil des Bundes gesprochen wird, in einer Eingabe vom 9. Dezember 1938 an die Kommissionen des National- und

Ständerates. Diese Eingabe, gedacht als Beitrag zur Diskussion des Problems in den Räten, im wesentlichen verfaßt von Hans Lumpert, Schulvorsteher, St. Gallen, greift noch einmal kurz das ganze Problem auf und verweist auf die bekannten Postulate des schweizerischen Lehrervereins am Lehrertag in Luzern. Der Gedankengang der Eingabe ist demjenigen von Erziehungsdirektor Dr. Roemer nicht unähnlich.

Die Eingabe¹ lautet:

«Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Der bundesrätliche Entwurf zum Bundesbeschuß betreffend Schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung schlägt in Art. 6 vor, den Anteil des Bundes an der Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichtes und der nationalen Erziehung in der Weise zu begrenzen, daß der Bund zwei Dritteln der Kosten der von den Kantonen oder von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren veranstalteten Ausbildungskurse für Lehrer, die staatsbürgerlichen Unterricht erteilen, übernimmt, für die verschiedenen Sprachgebiete den Kantonen geeignetes Anschauungsmaterial für den staatsbürgerlichen Unterricht im nachschulpflichtigen Alter zur Verfügung stellt und Beiträge an die Beschaffung schweizerischer Lehrmittel an den Mittelschulen, an die Veranstaltung von Ferienkursen an den Universitäten für anderssprachige Studierende, soweit solche Beiträge nötig sind, um den Besuch der Ferienkurse gebührenfrei zu gestalten, und an den durch Gebührenerleichterungen zugunsten anderssprachiger schweizerischer Studierender den Universitäten erwachsenen Gebührenauffall bis zum Höchstansatz von 50 Prozent der Gesamtkosten leistet.

Wir gestatten uns, diesem Entwurfe eines Bundesbeschlusses die Postulate des Schweizerischen Lehrervereins zur Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichtes und der nationalen Erziehung vom 26. Schweizerischen Lehrertag 1937 in Luzern gegenüberzustellen:

,Der obligatorische staatsbürgerliche Unterricht ist für alle Schweizer Jünglinge und Jungfrauen im 18. und 19. Altersjahr durch Bundesgesetzgebung einzuführen.

Die Organisation und Durchführung des staatsbürgerlichen Unterrichtes bleibt Sache der Kantone.

Der Bund unterstützt alle Veranstaltungen zur staatsbürgerlichen Belehrung und Erziehung im nachschulpflichtigen Alter.

Er vergewissert sich über ihre zweckmäßige Organisation und durch geeignete Prüfungen über ihre Erfolge.

Der Bund fördert die Ausbildung der notwendigen Lehrkräfte und die Schaffung passender Lehrmittel für Schüler und Lehrer.'

¹ Schweizerische Lehrerzeitung 1939, Nr. 3.

Aus dieser Gegenüberstellung ist der eine große Unterschied in die Augen springend, daß der Entwurf zum Bundesbeschuß die Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichtes und der nationalen Erziehung von Bundeswegen auf die Beitragsleistung an die von den Kantonen einzeln oder in Verbindung miteinander zu treffenden Maßnahmen beschränkt, während das Postulat des Schweizerischen Lehrervereins die Freiheit der Kantone, etwas zur Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichtes und der nationalen Erziehung zu unternehmen oder nicht, durch ein Dekret des Bundes an die Kantone, die obligatorische Bürgerschule einzuführen, ersetzen möchte.

Die Gründe, welche die im Schweizerischen Lehrerverein vereinigte Lehrerschaft bewogen haben, dieses Postulat zu stellen, sind kurz folgende:

Mehr als die Hälfte aller Schweizer Jünglinge und nahezu sämtliche Schweizer Töchter erhalten in den Jahren zwischen der Erfüllung ihrer Volksschulpflicht und der Volljährigkeit keinen oder einen sehr mangelhaften staatsbürgerlichen Unterricht. Seit der Aufhebung der Rekrutentests im Jahre 1915 sind die Unterrichtsgelegenheiten in vielen Kantonen stark abgebaut worden. Das ist in einem demokratischen Staatswesen, das verfassungsmäßig alle wichtigeren Entscheide über Bestand und Gestaltung des Landes in das Ermessen seiner Bürger stellt, eine bedenkliche Tatsache.

Die staatsbürgerliche Orientierung über Land und Volk, Staat und Wirtschaft ist für ein demokratisches Staatswesen jederzeit, besonders aber in der Gegenwart, in der unser Schweizervolk infolge der ausgedehnten demokratiewidrigen Propaganda in den verschiedensten Formen einer außerordentlichen Bewährungsprobe ausgesetzt ist, ein Gebot der Selbsterhaltung, und zwar für das gesamte schweizerische Vaterland wie für die einzelnen Kantone.

Die Ergebnisse einer Umfrage über die Möglichkeit und Aussicht, durch die kantonale Gesetzgebung das Obligatorium des ein- bis zweijährigen Besuches des staatsbürgerlichen Unterrichtes (Vaterlandskunde) für alle Jünglinge und Töchter zu schaffen, lauten derart zaghaft, daß wir von Seiten der Kantone eine auch nur merkliche Besserung der unhaltbaren Zustände nicht erwarten dürfen. (Siehe Beilage Nr. 10 zum Bericht der Erziehungsdirektorenkonferenz an das eidgenössische Departement des Innern.) In dieser Beilage antworten die Kantone auf die erwähnte Umfrage:

Zürich: Über die Aussichten eines neuen Gesetzes kann nichts gesagt werden.

Bern: Bei den Töchtern sind die Aussichten weniger günstig.

Schwyz: „Unbestimmt“.

Obwalden: Über die Aussichten einer Gesetzesrevision möchten wir uns nicht äußern.

Nidwalden: Die Frage ist noch unabgeklärt.

Zug: Es wird kaum Aussicht bestehen, daß der staatsbürgerliche Unterricht als obligatorisch für Jünglinge und Töchter bei uns eingeführt werde.

Basel-Stadt: Diese Frage wurde von den zuständigen Behörden bisher noch nicht näher geprüft.

Schaffhausen: Was die Töchter anbetrifft, so ist zur Zeit nicht beabsichtigt, das Obligatorium des staatsbürgerlichen Unterrichtes einzuführen.

Appenzell A.Rh.: An ein Obligatorium für alle Jünglinge und Töchter ohne irgendeine Altersgrenze ist, zurzeit wenigstens, hier gar nicht zu denken.

St.Gallen: Die Aussichten für die Annahme eines Gesetzes, das den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht einführen würde, sind sehr ungünstig. Wir würden deshalb ein entsprechendes Bundesobligatorium begrüßen.

Graubünden: Vom Kanton aus ist ein Obligatorium nicht möglich.

Aargau: Nur, wenn ein entsprechendes Bundesgesetz geschaffen würde.

Thurgau: Hiefür sind die Aussichten nicht günstig.

Valais: Nous en voyons moins la nécessité pour les jeunes filles.

Genève: Le Département ne croit pas que cette methode soit la bonne pour arriver au but.

Sieben Kantone sprechen sich hierüber gar nicht aus. Nur der kleine Rest besitzt das Obligatorium oder hat ein bezügliches Gesetz in Vorbereitung.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ist mehrheitlich der Auffassung, es sei das Obligatorium des staatsbürgerlichen Unterrichtes im nachschulpflichtigen Alter für Jünglinge und Töchter anzustreben. Eine Minderheit der Konferenz spricht sich auch für das Bundesobligatorium aus, „da sie darin eine praktische Hilfe für die schulsouveränen Kantone in einer wichtigen Landesfrage erblickt und in einer solchen Bundesmaßnahme, zumal wenn auf eine Bundesaufsicht verzichtet würde, keine Einschränkung der kantonalen Schulhoheit zu erkennen vermag“.

Es wird heute niemand ernstlich behaupten können, daß durch den Art. 27 unserer Bundesverfassung, der die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Primarschulunterricht zu sorgen, die kantonale Schulhoheit eingeengt wurde. Durch ihn hat das ganze Volksschulwesen im ganzen Schweizerlande einen mächtigen Aufschwung genommen. Trotz des Art. 27 „ist das Gebiet der Schule und der Volksbildung eine unbeschränkte Domäne der kantonalen Staatshoheit“ geblieben. (Botschaft des Bundesrates, Seite 42.) In ähnlicher Weise müßte eine Vorschrift des Bundes, daß die Kantone für alle Jünglinge und Töchter im 18. und 19. Altersjahr einen genügenden staatsbürgerlichen Unterricht zu organisieren und durchzuführen haben, die heute sich in einer starken Zurückhaltung äußernden Schulhoheit der Kantone in eine aktiveren umwandeln, ohne im übrigen die kantonale Autonomie auf dem Gebiete der Schule einzuschränken.

Die Frage, ob der Bund oder die Kantone Träger der obligatorischen Bürgerschule sein sollen, hat für uns keine politisch-grundsätzliche Bedeutung. Wir lassen uns einzig von der Sorge um eine rasch zu verwirklichende gute Vorbereitung aller Schweizer Jünglinge und Töchter auf ihre Mission als Soldaten und Bürger, Frauen und Mütter leiten. Die bisherigen Erfahrungen in den Kantonen und die resignierten Äußerungen der Erziehungsdirektoren bezüglich der Aussichten auf Vermehrung der staatsbürgerlichen Unterrichtgelegenheiten für das nachschulpflichtige Alter verwehren uns zu hoffen, daß die Kantone aus eigener Kraft die brennende vaterländische Frage befriedigend zu lösen imstande sind.

Das Postulat des Schweizerischen Lehrervereins nimmt die Idee der Motion Wettstein aus dem Jahre 1915 wieder auf. Wir sind überzeugt, daß jener Motion beim heutigen Zwang zur Selbstbesinnung eine stärkere Wirkung beschieden wäre als in der Zeit, in der die Hoffnung auf den allgemeinen Völkerfrieden die Maßnahmen zur eigenen Sicherheit lockerte.

Aus diesen Gründen gestatten wir uns, Ihnen das Postulat der Einführung der obligatorischen Bürgerschule durch Bundesgesetz erneut zu unterbreiten.

Ein weiteres Postulat des Schweizerischen Lehrervereins beschlägt die Unterstützung aller Veranstaltungen zur staatsbürgerlichen Belehrung und Erziehung im nachschulpflichtigen Alter durch den Bund. Wir haben dabei in erster Linie an Bundesbeiträge an die Kantone zur Durchführung der ihnen vom Bunde gestellten Aufgabe gedacht. So wie die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen Beiträge erhalten, so sollten auch die Institutionen für den staatsbürgerlichen Unterricht für das nachschulpflichtige Alter Bundeszuschüsse erhalten. Die kantonale Erziehungsdirektorenkonferenz hat approximativ berechnet, daß die Kostensumme für die ganze Schweiz bei Annahme einer Stundenzahl von 50 pro Jahr, einem Stundenhonorar von 3 Franken und einer Lehrmittelausgabe von 2 Franken pro Schüler sich auf 700 000 bis 800 000 Franken belaufen würde. Da indessen bereits eine große Zahl von beitragsberechtigten Berufsschulen besteht und da der bundesrätliche Beschlussesentwurf Beiträge an die Lehrmittel für die Schüler ausschließt, dürfte sich die für den Bund anrechenbare Mehrauslage der Kantone wesentlich niedriger stellen.

In Zürich hat sich eine freie Arbeitsgemeinschaft aus pädagogischen und allgemein vaterländischen Kreisen gebildet, die nach gründlicher Prüfung des Problems der nationalen Erziehung zum Schlusse kam, es sei an der ETH in Zürich ein Institut für nationale Erziehung zu schaffen, das wie die dort schon bestehenden Institutionen: Militärwissenschaftliche Abteilung, Jahreskurs für Turnen und Sport, betriebswissenschaftliches Institut auf ihren Gebieten, durch das fortlaufende Studium des gesamten Problems, Sammlung und Sichtung aller in ihr Gebiet einschlagenden Veröffentlichungen, Bearbeitung und Beantwortung der Anfragen von Behörden, Verbänden und Privaten, Organisation von Kursen, Gründung von korrespondierenden Arbeitsgemeinschaften in allen Landesteilen und Heraus-

gabe von Schriftenreihen eine Kraftquelle für die lebendige Verwirklichung der nationalen Erziehung und für die geistige Koordination der Kantone darstellen würde. Der Schweizerische Lehrerverein unterstützt die Bestrebungen dieser Vereinigung und ersucht Sie, auch den Vorschlag der Schaffung einer Zentralstelle für nationale Erziehung an der ETH wohlwollend in Ihre Beratungen miteinzuziehen.

Der Schweizerische Lehrerverein als Vereinigung von 11 000 schweizerischen Lehrern und Jugenderziehern empfindet es als seine ernste und vornehme Pflicht, in unserer Schweizerjugend heute die edle Leidenschaft zur vaterländischen Gemeinschaft zu wecken und zu pflegen. Diesem Streben sind unsere Bemühungen entsprungen. In diesem Streben wurzelt auch die weitere Bereitschaft zur freudigen Mitarbeit im Dienste der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung.

Wir nehmen daher ohne weiteres an, daß auch der Schweizerische Lehrerverein als größte Lehrerorganisation der Schweiz zu der geplanten „Stiftung Pro Helvetia“ beigezogen werde und daß mit dem dieser Stiftung zugesuchten jährlichen Bundesbeitrag auch die vom Schweizerischen Lehrerverein bisher mit eigenen Mitteln in die Wege geleiteten Unternehmungen zur Schaffung schweizerischer Lehr- und Anschauungsmittel unterstützt werden, nämlich das „Schweizerische Schulwandbilderwerk“, von dem bereits 20 Bilder erschienen sind, und die „Schweizerischen Pädagogischen Schriften“, jetzt im Verlag Huber & Co. in Frauenfeld herausgegeben. Beide noch nicht abgeschlossenen Unternehmungen müssen als wichtige Mittel zur Selbständigmachung der Schulen in der Schweiz betrachtet werden und verdienen daher eine Berücksichtigung im Rahmen der vorgesehenen Stiftung.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer Hochschätzung.

Zürich, den 12. Januar 1939.

Für den Schweizerischen Lehrerverein:

Dr. Paul Boesch, Präsident. Hch. Hardmeier.

Le Comité de la Société pédagogique romande se joint au Schweizerischen Lehrerverein.

Genève, le 12 janvier 1939.

Gustave Willemin, Président.»

Die Krönung der Arbeit, welche dem Bund in der ganzen Frage vorbehalten war, findet vorläufig ihren Ausdruck in den zwei wichtigen Bundeserlassen, im «Bundesbeschuß über schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung vom 5. April 1939» und im «Bundesratsbeschuß betreffend Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft „Pro Helvetia“, vom 20. Oktober 1939». Die Erlasse, welche die Grundlage für die künftige Arbeit der Kantone und anderer Körperschaften bilden, haben folgenden Wortlaut:

*Bundesbeschuß über Schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung
vom 5. April 1939*

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1938, beschließt:

Art. 1. Der Bund stellt für schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung einen jährlichen Kredit von 500 000 Fr. zur Verfügung.

Der Kredit ist in den Voranschlag des Bundes einzustellen.

Art. 2. Die Verwaltung dieses Kredites wird einer gemäß Art. 80—89 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu errichtenden Stiftung «Pro Helvetia» anvertraut, sofern diese sich nach folgenden Grundsätzen organisiert:

1. Aus dem ersten gemäß Art. 1 vom Bund bewilligten Jahreskredit ist ein Stiftungsvermögen von 100 000 Fr. auszuscheiden.

2. Von diesem Stiftungsvermögen dürfen nur die Zinsen verwendet werden.

3. Die Stiftungsversammlung besteht aus dem Vorsteher des schweizerischen Departementes des Innern, der von Amtes wegen den Vorsitz der Versammlung führt, aus je zwei von den Regierungen zu ernennenden Vertretern der Kantone und je einem Vertreter der Halbkantone, aus je einem Vertreter der sieben kantonalen Universitäten, der Eidgenössischen Technischen Hochschule und der Handelshochschule St.Gallen, sowie aus je einem Vertreter der im Hinblick auf den Stiftungszweck bedeutendsten kulturellen Verbände des Landes nach einer erstmals vom eidgenössischen Departement des Innern festzustellenden Liste.

4. Die Stiftungsversammlung wählt den Stiftungsrat von elf bis fünfzehn Mitgliedern, in dem die verschiedenen Sprachgebiete und Kulturregionen des Landes, die Frauen und die Jugend vertreten sein müssen, und die aus drei Mitgliedern bestehende Kontrollstelle; der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

5. Das Jahresprogramm und der Voranschlag der Stiftung sind dem eidgenössischen Departement des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

6. Bei Aufstellung des Jahresprogrammes soll auf die vier Sprachgebiete des Landes Rücksicht genommen werden.

7. Die Stiftung löst ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den bestehenden Institutionen und Vereinigungen. Nur wenn solche fehlen oder wenn sie bestimmte Aufgaben nicht zu erfüllen vermögen, führt sie eigene Aktionen durch.

8. Das von der konstituierenden Stiftungsversammlung zu erlassende Stiftungsstatut unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat.

Jahresprogramm und Tätigkeit der Stiftung sollen von der Einsicht geleitet sein, daß sich die schweizerische Kulturwahrung auf den föderativen Aufbau des Landes stützen muß.

Art. 3. Der Bund leistet Beiträge:

1. an die Kosten der von den Kantonen oder von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren veranstalteten Ausbildungskurse für Lehrer, die staatsbürgerlichen Unterricht erteilen;
2. an die Beschaffung schweizerischer Lehrmittel für den Unterricht an den Mittelschulen;
3. an die Veranstaltung von Ferienkursen an den Universitäten oder an tessinischen Mittelschulen für anderssprachige Studierende, soweit solche Beiträge nötig sind, um den Besuch der Ferienkurse für schweizerische Teilnehmer gebührenfrei zu gestalten;
4. an den durch Gebührenerleichterungen zugunsten anderssprachiger schweizerischer Studierender den Universitäten erwachsenden Gebührenausfall.

Die Beiträge nach Ziffer 1 betragen zwei Drittel, jene nach Ziffer 2 bis 4 höchstens 50 % der Gesamtkosten.

Der Bund stellt für die verschiedenen Sprachgebiete den Kantonen unentgeltlich geeignetes Anschauungsmaterial für den staatsbürgerlichen Unterricht im nachschulpflichtigen Alter zur Verfügung.

Art. 4. Der für die Leistungen des Bundes gemäß Art. 3 erforderliche Kredit ist jeweils in den Voranschlag des Bundes einzustellen.

Art. 5. Dieser Bundesbeschuß tritt als nicht allgemein verbindlich sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

*Bundesratsbeschuß betreffend Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft
«Pro Helvetia», vom 20. Oktober 1939*

Art. 1. Bis auf weiteres werden die im Bundesbeschuß vom 5. April 1939 einer zu errichtenden Stiftung «Pro Helvetia» zugesetzten Aufgaben, unter Anpassung an die inzwischen eingetretene Veränderung der Verhältnisse, der Arbeitsgemeinschaft «Pro Helvetia» übertragen.

Art. 2. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft «Pro Helvetia» richtet sich im allgemeinen nach den in der bundesrätlichen Botschaft vom 9. Dezember 1938 betreffend Kulturwahrung und Kulturwerbung dargelegten Richtlinien.

Insbesondere wird die Arbeitsgemeinschaft solche Werke in Angriff nehmen oder fördern, die geeignet sind:

- die Liebe zur Heimat und zum Vaterland zu vertiefen;
- das Bewußtsein des eidgenössischen Gedankens und der eidgenössischen Zusammengehörigkeit zu fördern;
- in der Armee wie im Volk die geistigen Kräfte der Pflichterfüllung und der Opferbereitschaft für das Land zu stählen;
- die geistige Verbindung zwischen Armee und Volk sicherzustellen;

die geistigen Beziehungen mit den Schweizern im Ausland wachzuhalten und enger zu knüpfen und im Ausland das Verständnis für die geistige Bedeutung und Eigenart der schweizerischen Eidgenossenschaft zu mehren.

Art. 3. Die Arbeitsgemeinschaft «Pro Helvetia» gliedert sich in die zwei Gruppen Armee und Volk, die für ihre Gebiete selbständig vorgehen, jedoch in enger Fühlung zusammenarbeiten.

Die Gruppe Armee wird vom Armeekommando, die Gruppe Volk vom Bundesrat bestellt.

Die Gruppe Armee untersteht den Weisungen des Armeekommmandos; die Gruppe Volk ist der Oberaufsicht des eidgenössischen Departements des Innern unterstellt.

Der Präsident der Arbeitsgemeinschaft wird vom Bundesrat gewählt.

Art. 4. Die von den eidgenössischen Räten für die Stiftung «Pro Helvetia» bewilligten Kredite werden der Arbeitsgemeinschaft «Pro Helvetia» zur Verfügung gestellt, und zwar je zur Hälfte den beiden Gruppen.

Die Aufwendungen für gemeinsame Aktionen der beiden Gruppen werden von diesen gemeinsam getragen.

Art. 5. Die Arbeitsgemeinschaft «Pro Helvetia» wird sich für die Ausführung einzelner Aktionen der geeigneten Mitarbeit der Kantone und jener Institutionen und Vereinigungen bedienen, die für die Beteiligung an der Stiftung «Pro Helvetia» in Betracht fallen würden.

Art. 6. Das Arbeitsprogramm, der Voranschlag und die Rechnung der Arbeitsgemeinschaft unterliegen der Genehmigung durch das eidgenössische Departement des Innern.

Für die Gruppe Armee kann das Departement des Innern die Genehmigungsbefugnis der Armeeleitung übertragen. Doch erfolgt auch in diesem Fall die Übermittlung der Anträge der Gruppe Armee an die Armeeleitung durch den Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft.

Art. 7. Dieser Beschuß tritt am 1. November 1939 in Kraft.

Das eidgenössische Departement des Innern wird ermächtigt, in Verbindung mit dem Armeekommando die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Zur Wiedereinführung der eidgenössischen pädagogischen Rekruteneprüfungen

Im Rekrutendienst vereinigt sich die schweizerische Jugend für eine kurze Zeit wieder, die sich nach dem Zeitpunkt der erfüllten Schulpflicht auf sehr verschiedenen Straßen bewegt und betätigt hat. Nachdem seit dem Jahre 1936 versuchsweise wieder pädagogische Rekruteneprüfungen durchgeführt wurden, bedeutete es etwas Neues, daß im Jahr 1940 alle Rekruten sämtlicher Waffenplätze sich der probeweisen pädagogischen Rekrutene-

prüfung zu unterziehen hatten. Damit geht die festgesetzte Zeit für diese Versuchsprüfungen zu Ende, und Bundesrat und Räte stehen vor der Entscheidung, ob diese Prüfung obligatorisch erklärt werden soll. Am 26. April 1940 erschien der «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutentprüfungen» nach vorheriger Fühlungnahme mit den Erziehungsdirektionen der Kantone. Die Bundesversammlung wird sich voraussichtlich in ihrer Herbstsession 1940 mit dieser Frage befassen. Mit diesem einläßlichen und interessanten Bericht legt der Bundesrat Rechenschaft ab über eine zielbewußte, wohlüberlegte Arbeit, die als Kernstück den Gedanken hat, den in den Aktivdienst einrückenden jungen Schweizer in die volle Bewußtheit des Staatsbürgers zu stellen.

Die vor dem Weltkrieg bis 1914 üblichen Rekrutentprüfungen hatten die Einsichtigen nie befriedigt. Zu sehr setzten sie den Drill auf ein rein äußerliches Gedächtniswissen voraus, und die statistische Verarbeitung der Noten und ihre Veröffentlichung in den eidgenössischen statistischen Jahrbüchern hatten einen ungesunden Wettbewerb der Kantone zur Folge und ergaben kein Bild des geistigen Rüstzeugs des jungen Wehrmannes und Aktivbürgers. Alle beteiligten Kreise atmeten auf, als diese Prüfungen nach Ausbruch des Weltkrieges eingestellt wurden. Die Kritik hatte aber weniger den Prüfungen selbst, als ihrer unglücklichen Methode gegolten. Während der zwanziger Jahre ließ sich in der pädagogischen und militärischen Presse und einer weitern Öffentlichkeit dann und wann der Wunsch nach der Wiedereinführung der Prüfungen vernehmen. 1935 postulierte sie der Verein schweizerischer Staatsbürgerkurse und 1936 Oberstdivisionär Hans Frei¹. Es entspann sich eine lebhafte Diskussion – pro und contra –, die von allen beteiligten Kreisen (Militär, Lehrer, berufliche Vereinigungen) benutzt wurde. Man war sich klar, daß man nach einem neuen Prüfungsmodus ausschauen mußte, der die alten Fehler ausschloß, in einer nur wenige Minuten dauernden primitiven Examenmechanik den geistigen Stand der jungen militärischen Schweiz erweisen zu wollen.

Der Schöpfer der neuen Prüfungsmethode und jetzige Oberexperte der pädagogischen Rekrutentprüfungen ist der bernische Schulinspektor Karl Bürgi. Die neue Prüfungsmethode ist mit der früheren nicht zu vergleichen. Die frühere Prüfungsmethode examinierte den ganzen stellungspflichtigen Jahrgang, und die Prüfung fiel auf den Aushebungstag. Die neue Prüfung wird aus finanziellen und organisatorischen Gründen in die erste Hälfte der Ausbildungszeit gelegt und bringt es mit sich, daß nur die diensttaugliche Jungmannschaft geprüft wird. Dadurch bietet sich der Vorteil der umsichtigen Durchführung der Prüfung während der Rekrutenschule, der den Nachteil, daß nicht die Gesamtheit des stellungspflichtigen Jahrgangs erfaßt wird, ausgleicht. Der bundesrätliche Bericht enthält sehr interessante Feststellungen über die Art der Prüfung.

¹ «Neue Zürcher Zeitung» vom 23. November 1936 (Blatt 6).

Das Kernstück der Reform ist die mündliche Prüfung. Geprüft wird in Vaterlandskunde im umfassenden Sinn (Geographie, Volkswirtschaft, Schweizergeschichte, Verfassungskunde), und zwar so, daß, ausgehend von einem Geschehnis aus dem Erlebniskreis des Rekruten, alle vier Teilgebiete berührt werden. Solche Ausgangspunkte im Frühjahr 1940 waren etwa: Finnlands Freiheitskampf, Lebensmittelversorgung, Verdunkelung, Kriegsmobilmachung; damit wird der junge Mann mitten in das pulsierende Gegenwartsleben gestellt, dem er sich als Mensch und als Bürger nicht entziehen kann. Die Prüfung ist nicht Einzelprüfung, sondern Gruppenprüfung zu fünf oder sechs. Der Experte ist nach einem zirka 35 Minuten dauernden Gespräch mit den jungen Leuten wohl in der Lage, diese in Noten von 1—3 auf ihre geistige Bewegtheit und Ausdrucksmöglichkeit hin zu taxieren. Nie ist das Gedächtniswissen die Hauptsache bei dieser neuen Prüfungsart, sondern das Maß der Denkkraft, die Begabung, Zusammenhänge zu erfassen. Gerade in der Verfassungskunde ergibt sich die Gelegenheit darzutun, daß einer nicht die toten Begriffe in sich aufgenommen hat, sondern daß er imstande ist, ihren lebendigen Inhalt zu begreifen. Klar ist, daß man ohne gewisse Kenntnisse nicht auskommt, aber die Prüfung will nicht mehr bei diesem Quantum ansetzen, sondern das Maß des fruchtbaren geistigen Erfassens festzustellen suchen. Der mündlichen Prüfung soll eine schriftliche vorangehen (Brief und Aufsatz). Es sollen keine Noten im Dienstbüchlein eingetragen werden, und es findet auch keine eidgenössische statistische Bearbeitung statt mit der Rangordnung der Kantone.

Der Expertenbericht befaßt sich auch mit den schriftlichen Prüfungen. Er enthält eine Zusammenstellung der Ergebnisse nach Waffenplätzen. Sie haben gezeigt, daß neben erfreulichen Erscheinungen weder in Brief noch Aufsatz noch Vaterlandskunde das geleistet wurde, was man als Durchschnitt erwartet hätte. Namentlich waren jene Jünglinge im Nachteil, welche keine Gelegenheit hatten, eine Fortbildungsschule zu besuchen, da nur wenige Kantone eine obligatorische Bürgerschule kennen. Aber auch die Besucher von Bürgerschulen, Fortbildungsschulen und Kursen enttäuschten häufig. Indessen ist der Bericht in der Hauptsache mehr den pädagogisch-methodischen Problemen als der geistigen Grundlage des neuen Prüfungsverfahrens gewidmet. Besonders einläßlich wird die Expertenfrage behandelt. War es für den früheren Experten leicht, Paßhöhen, Jahrzahlen, Aufzählen von politischen Behörden abzufragen, so stellt die neue Prüfungsmethode mit ihrer Feststellung der Denkfähigkeit auch ganz andere Anforderungen an den fragenden Experten. Der Bericht formuliert so: «Will man nicht in den Fehler der früheren Prüfungen verfallen und diese neuen Prüfungen der alles gefährdenden Schablone anheimstellen, muß die Wahl der Experten eine sehr sorgfältige sein».

Wir können eigentlich von einem Doppelzweck dieser neuen pädagogischen Rekrutenprüfungen reden. Sie sollen einmal ein Gradmesser der geistigen Reife unserer jungen Generation sein, und zweitens sollen sie

den staatsbürgerlichen Unterricht in Schule und Fortbildungsschule befruchten. Denn damit ist ein wichtiger Impuls gegeben, daß man an den Fortbildungsschulen mit veralteten, die Arbeitsfreude des Schülers lähmenden Methoden abfährt und den neuen Gedanken, den jungen Menschen aus seinem Lebenskreis heraus zu begreifen und zu erfassen Eingang verschafft. Die schweizerische Lehrerschaft hat in ihrer Presse und ihren Vereinigungen das lebhafte Interesse, das sie an diesen auf die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutensprüfungen zielenden Bestrebungen hat, von je bekundet, und die schweizerischen Lehrer werden sich voll einsetzen für den Teil der Arbeit, der durch sie zu leisten ist. Die neuen pädagogischen Rekrutensprüfungen können so zu einem sehr wichtigen Element der staatsbürgerlichen Erziehung unseres Volkes werden und der Entfaltung aller Möglichkeiten, welche in dem Typus der Fortbildungsschulen liegen, dienen.

Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete der vaterländischen Erziehung und des staatsbürgerlichen Unterrichts im Jahre 1939/40

Die letzten Jahre brachten allenthalben Ansätze zum Ausbau und zur Vertiefung der staatsbürgerlichen Bestrebungen in den Schulen aller Gattungen und Stufen. Namentlich die Jahre 1938 und 1939 führten zu einer Erkenntnis der Notwendigkeit der staatsbürgerlichen Erziehung, die tief in das Bewußtsein des Volkes drang, und die gründliche Besprechung der Probleme in den Räten, in der politischen und pädagogischen Presse und einer weitern Öffentlichkeit zeigte, daß es sich bei einer solchen geistigen Verteidigung des Landes nicht um ein Schlagwort zu handeln braucht.

Da brach im September 1939 der Krieg zwischen den europäischen Großmächten aus und brachte mit seinen Kriegsmobilisationsfolgen eine fühlbare Lähmung und Unterbrechung. Es ist äußerst interessant, die von den Kantonen geleistete Arbeit im Berichtsjahr zu verfolgen, alle die bescheidenen und großen Anstrengungen zu erkennen, welche ein föderativer Staat mit 25 souveränen Schulkantonen zu vollbringen gewillt ist. Vieles gibt es zu registrieren; wenn auch das Vorgehen nach Intensität und Tempo verschieden ist, so ist die Arbeit in der Gesamtheit lehrreich und voller Entwicklungsmöglichkeiten.

Primarschule

In der Primarschule stehen, wenn man so will, fast alle Fächer im Dienste der vaterländischen Erziehung, so die Muttersprache und Heimatkunde, in den oberen Klassen Geschichte, Geographie, Naturkunde und Gesang. In der Regel stehen in Heimatkunde und Geschichte die Verhältnisse der engen Heimat im Mittelpunkt der Betrachtung, im Fortgang

stehen die vaterländischen Verhältnisse im Vordergrund (Formulierung von Zürich). Hier ist es in der Hauptsache die Lehrerpersönlichkeit, welche den im Lehrplan vorgesehenen Stoff so zu bearbeiten hat, daß er die vaterländische Erziehung fördert (Bern). Schon auf dieser Stufe geschehen in der jungen Seele entscheidende Bindungen an Ideale und Gedanken. Keime künftiger Erkenntnis werden schon früh gelegt, wenn sie, bevor sie in das geistige Bereich eindringen, gemüthhaft verankert sind. Hier wird auch sofort deutlich, welche Bedeutung der Ausbildung des Lehrers zukommt.

Ein besonderer Unterrichtsplan in staatsbürgerlichen Gebieten ist, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht vorhanden. Der Kanton Luzern gibt in seinem neuen Lehrplan vom 26. Juni 1935 der vaterländischen Erziehung durch die Umschreibung des Bildungsziels in der Verfassungskunde ein besonderes Gewicht. Verfassungskunde wird in der 5.-7. Klasse erteilt. Dem kindlichen Fassungsvermögen entsprechend werden dort die wichtigsten Formen des Gemeinschaftslebens besprochen: Verein, Gemeinde Staat (Bund und Kanton). Von der Bedeutung der Familie als Gemeinschaft wird schon im heimatkundlichen Unterricht der 3. und 4. Klasse gesprochen. (Der Kanton Luzern besitzt zwei neuere obligatorische Lehrmittel für Geschichte [Bilder aus der Geschichte unseres Vaterlandes, 1939, 4. Auflage, hübsch illustriert] und Geographie [Geographie der Schweiz für die Volksschulen des Kantons Luzern von Ad. Jung, Luzern, 2. Auflage 1930]). In allen Kantonen aber, auch da, wo dies nicht extra gesagt wird, sieht die Geschichtsbehandlung¹ solche Belehrungen vor, namentlich in den letzten Jahren dürfte hier eine intensivere Betrachtung eingesetzt haben, da ja die Lehrer selbst durch die aktuelle staatsbürgerliche Bildungsbewegung mit ergriffen worden sind. Die westschweizerischen Kantone pflegen in den Stunden der Geschichte (und Geographie) den Unterricht, für den sie den Ausdruck „instruction civique“ geprägt haben. Genf bereitet einen neuen Primarlehrplan vor, der anstatt der 2 Jahre Geschichte deren fünf vorsieht. Auch wird ein neues Lehrmittel für die Kantone Genf und Waadt vorbereitet, dessen Manuskript für den Druck bereit ist. (Mitteilung aus der Korrespondenz der Erziehungsdirektion, März 1940.) Aus nationalen und berufspolitischen Gründen wird in einigen Kantonen der deutschen Schweiz seit Jahren schon auf der Primarschulstufe Französisch² getrieben in den oberen Klassen (Bern, Erweiterte Primaroberschulen, Freiburg, Baselland, auch im Tessin.) Aus nationalen Gründen werden nun die Ansätze in den westschweizerischen Kantonen, an den oberen Klassen der Primarschule Deutsch als Lehrfach mitzuführen, neue Impulse erhalten. Genf hat sich jedenfalls ein „Mehr“ in dieser Beziehung vor-

¹ Vergl. hiezu Beilage 1 im Bericht der Erziehungsdirektorenkonferenz an das eidg. Departement des Innern mit der vergleichenden Übersicht über die staatsbürgerlichen Fächer (Geschichte, Geographie, Verfassungskunde) an der Primar- und Sekundarschule (Arch. 1938).

² Idem. Beilage 4: Vergl. Übersicht über die Landessprachen an der Primar- und Sekundarschule (Arch. 1938).

genommen, wenngleich die besondern Schwierigkeiten hervorgehoben werden.

Sekundarschule. Untere Mittelschule

Eine kleine Beobachtung sei vorangestellt. Wenn wir heute eine Schulklasse singen hören, so geschieht es nicht selten, daß mit einer bemerkenswerten Anmut und Frische Lieder in allen unsren vier Landessprachen gesungen werden, so daß wir unschwer in dieser singenden jungen Schweiz das fröhliche Resultat gediegener Klassenarbeit und darin wichtige Elemente einer vaterländischen Erziehung erkennen. Die singenden Kinder, die da deutsche, französische, italienische und romanische Lieder vortragen – es ist anzunehmen, daß sie auch wissen, was sie singen –, erfahren dabei auf die schönste Art etwas von dem Lebensgefühl und dem Lebenswillen des betreffenden Volksstamms.

In erster Linie stehen auf der Sekundarschulstufe (Sekundar- und untere Mittelschulen) die Fächer Deutsch, Geschichte (und Kulturgeschichte) im Dienste der staatsbürgerlichen Erziehung. In der Regel ist ein Unterricht in Verfassungskunde organisch mit dem Geschichtsunterricht verbunden.¹ Hier kann der Lehrer entsprechend dem erweiterten geistigen Rahmen vieles von den neuen Impulsen der staatsbürgerlichen Bildungsbewegung hineinbringen. Daneben stehen auf dieser Stufe auch die verschiedenen Landessprachen im Dienste der nationalen Erziehung. Französisch als zweite Landessprache ist an allen Sekundar- und untern Mittelschulen obligatorisches Lehrfach, und in einzelnen Fällen wird die dritte Landessprache Italienisch als Freifach an den oberen Klassen gelehrt.² In diesem Unterricht wird nicht nur die Kenntnis der Sprache vermittelt, sondern der Lehrer versucht, dem Schüler den geistigen Raum der in der Sprache geborgenen Kulturwerte und damit den Zugang zum Verständnis des anderssprachigen Volksteils zu erschließen. Er wird heute unterstützt durch eine Anzahl außerordentlich glücklich gestalteter moderner Lehrmittel, die die Freude an der Sache als Element des Unterrichts bewußt benützen. Im Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen des Kantons Luzern vom 23. Februar 1934 wird die Bedeutung der Landessprachen für die vaterländische Erziehung hervorgehoben: «Der Unterricht in unsren Landessprachen hat nicht nur eine praktische, sondern auch eine vaterländische Aufgabe zu erfüllen. Er hilft Brücken schlagen zwischen der romanischen und der deutschen Schweiz. Dazu soll auch der Französischunterricht das Seinige beitragen». Im Zusammenhang mit der Muttersprache wird auch auf die Bedeutung der Mundart als Element der Verankerung im heimatlichen Boden hingewiesen. Ohne viel Aufhebens zu machen wird der Lehrer die Mundart benützen, um das Kind mit der Heimat zu ver-

¹ Vergl. hiezu Anmerkung 1 auf Seite 52.

² Idem. Beilage 4: Vergl. Übersicht über die Landessprachen an der Primar- und Sekundarschule (Arch. 1938).

binden. In diesen Gedankengängen ist einer Tatsache gedacht, welche namentlich für die deutschsprechenden Kantone maßgebend ist. Daß der Gesang auf dieser Stufe sich der nationalen Sprachen bedient und auf dieser Stufe einen neuen Auftrieb erhalten hat, hat vielfach seinen Grund darin, daß einige Kantone der deutschen und der Westschweiz (Basel, Solothurn, Schaffhausen und Ostschiweiz, Genf) ein neues Gesanglehrmittel bekommen haben mit einer starken Betonung des Volks- und des Heimatliedes aus allen Gauen der Schweiz.

Höhere Schulen

Zusammenfassend ist zu sagen, daß wenn auch nur in vereinzelten Fällen keine besondere Vorschriften über den staatsbürgerlichen Unterricht und die vaterländische Erziehung an den höhern Mittel- und Berufsschulen erlassen sind, doch die Bewegung¹ zu gunsten eines vermehrten

¹ Wie sehr all die Gedanken in der Luft lagen, beweist ein Vortrag, den Dr. Ernst Weinmann vom Lehrerseminar Kreuzlingen an der Bezirkskonferenz in Kreuzlingen schon im Jahr 1936 hielt (abgedruckt im Jahresbericht des thurgauischen Lehrerseminars 1936/37), der in seinem Inhalt die Probleme und Lehren erfaßte, welche nachher den demokratischen Völkern durch die Zeit erteilt wurden und zum Allgemeingut der nächsten Jahre wurden. Die bemerkenswerten Schlußthesen über Notwendigkeit, Ziel und Wege lauten:

«I. Die ernste Zeit fordert, daß durch eine staatsbürgerliche Erziehung im Sinne der Sammlung und Straffung unseres Volkes für die geistige Abwehr (geistige Landesverteidigung) mehr getan werde als bisher. II. Die Sammlung hat im Zeichen der überlieferten, bodenständigen schweizerischen Demokratie zu erfolgen. Die Demokratie ist, bei all ihren nicht zu leugnenden Schäden, die menschenwürdigste Staatsform. Sie bleibt für die Schweiz zudem, aus geschichtlichen, völkischen und ideellen Gründen — trotz dem Gang der zeitgenössischen Entwicklung in andern Ländern — die einzige mögliche Lösung. III. Es muß aber eine innerlich erneuerte Demokratie sein. Unsere Demokratie muß ständig erkämpft und neu verdient werden; sonst erstarrt sie im Formalismus und würde gegenwärtig die Beute des Bolschewismus oder der fascistischen Dynamik. Da sie aus Einsicht und freiem Opferwillen all das an Gemeinschaftskräften zu schaffen hat, was der autoritäre Diktaturstaat mit Gewalt erzwingen kann, ergibt sich für sie die überragende Bedeutung der Erziehung und der staatsbürgerlichen Schulung des Volkes. IV. Staatsbürgerliche Erziehung ist nicht die Angelegenheit einer bestimmten Schulstufe und auch nicht die der Schule allein. Schon im bisherigen Rahmen stehen dem Lehrer weite Möglichkeiten offen, die es nur zu nutzen gilt. Doch sollte die organisatorische Lücke zwischen Schulentlassung und Beginn der Aktivbürgerschaft noch geschlossen werden durch einen obligatorischen Vorunterricht oder eine Art pädagogische Rekrutenschule für beide Geschlechter. V. Die Verwirklichung und Erhaltung einer wahren eidgenössischen Demokratie muß uns wieder eine Angelegenheit des Glaubens werden. Nur so gewinnen wir die junge Generation und schaffen wir jene Einheit des Willens und jene Aktionskraft, die wir heute brauchen. Auf dieser Gesinnung ruht auch der Wille zum letzten Einsatz, zur militärischen Notwehr.»

staatsbürgerlichen Unterrichts auf dieser Stufe stark ausgenützt wird im Sinne einer vertieften und bewußten vaterländischen Erziehung und staatsbürgerlichen Unterrichts im Rahmen des ordentlichen Lehrplans. Hier steht dem Lehrer nicht mehr das Kind gegenüber, sondern der junge Mensch, der in absehbarer Zeit seine Pflicht als Aktivbürger seines Heimatstaates zu erfüllen hat. Die Methodik der staatsbürgerlichen Belehrungen wird sich wesentlich anders gestalten als auf den Schulstufen vorher. Neben Deutsch und den Landessprachen steht namentlich die Fachgruppe Geschichte – Geographie – im Dienst der speziellen staatsbürgerlichen Bildung. Staatskunde und Verfassungskunde werden im Zusammenhang mit der Geschichte gelehrt (Zürich, Bern, Zug, Baselstadt, Appenzell A.-Rh.). Vielfach ist an die Leitungen der Gymnasien, der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten die Weisung ergangen, sich genügend für die nationale Erziehung einzusetzen, und von den Schulen abgelegte Berichte bezeugen, daß sie im Rahmen des ordentlichen Unterrichts so intensiv wie nur möglich gepflegt wird (Bern). Besondere Vorkehrungen wurden in den wenigsten Fällen getroffen, doch harren auf diesem Gebiete der Kantone Arbeitsmöglichkeiten, denen sie größte Aufmerksamkeit widmen. So prüfen verschiedene Kantone die Frage, ob sie nicht speziell an den Lehrerseminarien einen eigenen staatsbürgerlichen Unterricht oder einen Kurs dafür einrichten wollen. (Baselstadt, Graubünden, Neuenburg.) Denn der Ausbildung des Junglehrers gilt die besondere Aufmerksamkeit. Das wird aus den Mitteilungen der Erziehungsdirektionen ersichtlich.

Am kantonalen Lehrerseminar in Hitzkirch-Luzern wurde 1939 ein Kurs in Rechts- und Verfassungskunde verbunden mit einer Einführung in die Volkswirtschaft durchgeführt (Lehrmittel: O. Müller, Der Staatsbürger). An der 7. und 8. Klasse des kantonalen Gymnasiums wurden in der Geschichte der Philosophie die verschiedenen Staatsformen behandelt und der schweizerischen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. (Aus einem Schulbericht.) Am kantonalen Lehrerseminar in Schwyz wurde im 3. Kurs je eine Wochenstunde Verfassungs- und Gesetzeskunde durch einen Juristen erteilt, außerdem erfolgt die Pflege des staatsbürgerlichen Unterrichts in den üblichen Fächern Deutsch, Geschichte und Geographie (Schulbericht). An der Kantonsschule Schaffhausen ist für die oberen Klassen jeweils im Wintersemester eine Wochenstunde außerhalb des Stundenplans als staatsbürgerliche Diskussions- und Vortragsstunde eingeführt. An der Seminarabteilung besteht in der 4. Klasse ein besonderes Fach mit einer Jahresstunde über Heimatkunde des Kantons Schaffhausen (Schulbericht).

Initiativ und energisch ist der Kanton St. Gallen vorgegangen. Durch Verfügung des Erziehungsrates ist der staatsbürgerliche Unterricht an der st. gallischen Kantonsschule zum obligatorischen Prüfungsfach an den Maturitätsprüfungen erklärt worden. Das hat zur Folge, daß an der 4. Klasse im Sommer und an der 6. Klasse das ganze Jahr hindurch eine Wochenstunde dem staatsbürgerlichen Unterricht gewidmet werden muß. Dieser Unter-

richt ist im Schuljahr 1939/40 erstmals erteilt worden. (Lehrmittel: O. Weiß, Volk und Staat der Schweizer.) So hat der Erziehungsrat auch verfügt, daß der Geschichtsunterricht an der 4. Seminarklasse mit der neuesten Geschichte (19. und 20. Jahrhundert) einzusetzen habe, so daß in zwei Wochenstunden dieser Klasse genügend Zeit für den staatsbürgerlichen Unterricht zur Verfügung steht (Mitteilung der E. D.).

Es sei noch einiger Regelungen der Westschweiz gedacht.

Waadt. Collèges secondaires (10.–16. Jahr). Jede Woche 1–2 Stunden Geschichte der Schweiz (Lehrmittel: G. Michaud, Histoire Suisse, Lausanne), Geographie 1–2 Stunden (Lehrmittel: Biermann, Géographie de la Suisse à l'usage des écoles secondaires, Lausanne). Dazu wöchentlich eine Stunde instruction civique (Lehrmittel: Rubattel, Tu seras citoyen). An den Obergymnasien (16.–18. Jahr) sechsmonatiger Kurs in Schweizergeschichte seit der Revolution bis auf unsere Tage mit staatsbürgerlichen Belehrungen. (Mitteilung der E. D.)

Genf.¹ In den höhern Mittelschulen dient die Geschichte dem staatsbürgerlichen Unterricht. Seit 4 Jahren wurde die Zahl der Geschichtsstunden erhöht, um der Schweizergeschichte mehr Gewicht zu geben. Ebenso dient die Geographie dem gleichen Ziel. Lehrerseminarien. Die Kandidaten besuchen während einer dreijährigen pädagogischen Ausbildung (Genf hat kein Lehrerseminar) Kurse in Schweizergeschichte und in Methodik der Geschichte (Kandidaten mit Maturität spezielles Examen). Berufsschulen aller Art (Kunstgewerbe, Mechanik, Uhrmacherei, Technikum, Haushaltung). Hier wird ein Unterricht in Staatskunde und in Rechtslehre erteilt. (Lehrmittel spielen keine große Rolle. Außer Bundes- und Kantonsverfassung wird in einigen Schulen benutzt: Duchosal et Haissly, Manuel d'instruction civique.) (Mitteilungen der E. D.)

Daß eine Annäherung der verschiedenen Landesteile durch gegenseitigen Schüleraustausch an den höhern Mittelschulen für die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend von großer Bedeutung ist, braucht nicht länger erörtert zu werden. Die Kantone der Westschweiz betonen das ganz besonders, und bereits haben die Kantone Bern, Zürich, Waadt und Genf damit begonnen. Der Krieg hat die Versuche unterbrochen, die bestimmt fortgesetzt werden, wenn die Zeiten ruhiger werden.

Private Mittelschulen

Auch über den staatsbürgerlichen Unterricht an den privaten Mittelschulen ein Wort. An der katholischen Lehrerkonferenz 1939 kam das Thema der vaterländischen Erziehung zur Sprache. Betont wurde namentlich, daß vaterländische Erziehung nicht Leistung eines Faches allein

¹ Von Interesse mag hier eine Bemerkung aus den Mitteilungen der Erziehungsdirektion sein: Versuchsweise wird in den obären Klassen des Gymnasiums im Deutschunterricht ein «enseignement de dialect alémanique» durchgeführt.

sein darf, sondern daß es sich hier um eine Geisteshaltung handelt, die in der Gesamtschulung ihren Ausdruck finden soll. Die Berichte der einzelnen katholischen Mittelschulen (Stiftsschule Einsiedeln, Kollegium Maria Hilf, Schwyz, Theresianum Ingenbohl und andere) zeugen davon, daß den staatsbürgerlichen Bestrebungen volle Beachtung geschenkt wird, und daß sie im Rahmen von Geschichte und Geographie und den nationalen Sprachen gepflegt werden. Um eine Stimme für alle wiederzugeben, seien hier die Thesen aus einer Korrespondenz mit dem Rektor, Prälat Dr. Jos. Scheuber, des Kollegiums Maria Hilf verzeichnet.

«Die vaterländische Erziehung wird gepflegt: 1. durch gründliche weltanschauliche Bildung in Religion und Philosophie, in welchen Fächern rechtsphilosophische, soziologische Voraussetzungen staatsbürgerlicher Erziehung erörtert werden. 2. Durch bewußt national, vaterländisch betonten Geschichtsunterricht. 3. Durch Vermittlung staatskundlicher Kenntnisse: a. allgemeiner Natur in Religions- und Philosophieunterricht; b. der Verfassungs- und Rechtswissenschaft in Verbindung mit dem Geschichtsunterricht. 4. Durch Begünstigung vaterländischer, staatsbürgerlicher sozialer Themen in den wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften (Akademien, wissenschaftliche Veranstaltungen des Studentenvereins usw.). 5. Durch die Förderung aller Bestrebungen, welche der körperlichen Ertüchtigung dienen: a. des Sports (Fußball, Ski, Wandern); b. des obligatorischen Turnens; c. des militärischen turnerischen Vorunterrichts.»

Es ist anzunehmen, daß an den übrigen großen katholischen Kollegien und Mittelschulen für Knaben und Mädchen, die Lehrer und zum Teil auch Lehrerinnen ausbilden, in ähnlichem Rahmen die staatsbürgerlichen Bestrebungen gepflegt werden.

Auch die Freien Evangelischen Schulen haben zu diesem Problem Stellung genommen. Aus einem Brief des Direktors der Neuen Mädchenschule, Dr. C. Bäschlin, Bern, vom Mai 1940, ersehen wir folgende Stellungnahme:

«... Sie (die Freien Evangelischen Schulen) lehren, daß mit der Verteidigung der Heimat zugleich Freiheit, Recht und Ordnung (diese beiden Güter sind noch auszubauen) erhalten bleiben und damit auch der christliche Glaube, das allerhöchste Gut, Freiheit behält. Sie lehren, daß in der Beschränkung von Zeit und Raum die gegebene Heimat der Boden ist, auf dem mit allen Volksgenossen, ob diese im christlichen Glauben stehen oder nicht, Freiheit, Recht und Ordnung bis zum letzten Hauch verteidigt werden müssen. Die Freien Schulen pflegen den Heimatsinn und die damit verbundene Verpflichtung auch durch Vermittlung der Kenntnis des Heimatbodens durch den Besuch historischer Stätten, durch Betrachtung der heimatlichen Einrichtungen, durch Kenntnis der Arbeit in der Heimat auf jedem Lebensgebiet, durch Darstellung der heimatlichen Geschichte und durch Vermittlung des Verständnisses unserer staatlichen Einrichtungen. Daß Sport, Gesang und Zeichnen bemerkenswerte Hilfen sind, ist klar. Die Freien Schulen suchen begreiflich zu machen, daß nicht ein Genußleben

des Einzelnen die Heimat rettet, sondern die Hingabe, der Opfersinn, das Herz für die Not des andern, die Bereitschaft, alles, auch das eigene Leben hinzugeben.»

Über die vaterländische und weltbürgerliche Erziehung an den schweizerischen Internatsschulen, Instituten und Landerziehungsheimen berichtet der Direktor des Institutes auf dem Rosenberg, Dr. K. E. Lusser-St.Gallen: «In den schweizerischen Erziehungsinstituten ist zugleich eine nationale und eine übernationale Aufgabe zu lösen. Wir suchen aus unsern jungen Schweizern (worunter sich auch viele Auslandschweizer befinden) für Beruf und Leben tüchtige, pflichtbewußte, opferbereite Eidgenossen und zugleich gute Europäer und Weltbürger heranzubilden; Europäer und Weltbürger nicht im entwurzelten Sinne des keinem Volke verbundenen Kosmopoliten, sondern im Geiste des grundlegenden schweizerischen Staatsgedankens, der Synthese vierfacher Sprache und vierfachen Volksstums. Gottfried Kellers Wort: „Achte jedes Mannes Vaterland, das deine aber liebt“, umschreibt in unübertrefflicher Kürze Zielsetzung und Weg der vaterländischen Erziehung schweizerischer Internatsschulen und Landerziehungsheime. Achtung des Vaterlandes der Kameraden aus oft 10 und 20 verschiedenen Staaten erwächst am unmittelbarsten und schönsten gerade aus dem Geiste der vielsprachigen Schweiz und wird erlebnishaft gestärkt durch das tägliche kameradschaftliche Zusammenleben und Arbeiten der jugendlichen Gemeinschaft. So lebten im abgelaufenen Schuljahr in unserer Schule zum Beispiel Söhne aus 15 Nationen, darunter aller kriegsführenden Länder, in schönster Harmonie und wahrhaft menschlichem Feingefühl zusammen. Wie nationaler und übernationaler Gedanke sich in einer solchen Schulgemeinschaft verbinden, wechselseitig befruchten können, zeigen zwei kleine aber symbolhafte Schülerveranstaltungen: Zur Schweizerischen Nationalspende stifteten unsere Schüler aller Nationen ganz freiwillig Beiträge aus ihrem Taschengeld, für das Internationale Rote Kreuz opferten sie die Ergebnisse mehrerer Suppentage.

Die Liebe zum eigenen Vaterland zu pflegen ist Ziel jeder Landsmannschaft. Die schweizerische Landsmannschaft eines Instituts hat besonders günstige Voraussetzungen, weil sich, wie selten, Deutsch- und Welschschweizer zusammenfinden. Auch ist es eine Erfahrungstatsache: im Kreise von Menschen mehrerer Nationen schärft sich das Bewußtsein der eigenen Nationalität. Meist sind die schweizerischen Institutszöglinge in Schweizervereinen verbunden. Der Schweizerverein unserer Schule sucht vaterländische Gesinnung zum Beispiel zu fördern durch Vortragsabende über Themen wie: Führende Persönlichkeiten, zum Beispiel Nikolaus von der Flüe, Heinrich Pestalozzi, General Dufour, Eugen Huber; wichtige Kapitel der Schweizergeschichte und Schweizergeographie; der Aufbau des schweizerischen Staatswesens; wichtige Erscheinungen der schweizerischen Kunst- und Literaturgeschichte; wichtige Erscheinungen des schweizerischen Wirtschaftslebens; Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Heimatstunden und -Feiern wird wichtiger vaterländischer Manifestationen gedacht, zum Beispiel Verlesung des Tagesbefehls General Guisans an die Schweizerarmee, erlassen am 3. Juni 1940; gemeinsames Anhören der patriotischen Radiosendungen, wie der Proklamation des Bundesrates im September 1939 und Juni 1940; Gottfried Keller Gedenkabend, 1. August-Feier. Heimatkundliche „Arbeitstage“, Wanderungen über Berge und Täler der Heimat, Besichtigung vaterländischer Denkmäler und Museen, werktätige Hilfe, zum Beispiel auf Bauernhöfen anlässlich der Mobilisation, Übung ehrlicher Kameradschaft, Jungschützenkurse, Einordnung in eine größere Gemeinschaft, Erziehung zu Leistung und Opfer; das alles sind Mittel, durch die wir die jungen Schweizer auf ihre staatsbürgerliche Aufgabe vorbereiten. Seit einigen Jahren führen wir für schweizerische Zöglinge auch, in Ergänzung des regulären Unterrichts in Schweizergeschichte, besondere staatsbürgerliche Kurse mit starker Betonung der Verfassungskunde durch.“

Berufliche und allgemeine Fortbildungsschulen

Das Ziel aller vaterländischen Erziehung ist, die gesamte Jugend des Landes zu erfassen. Beim Schultypus der Fortbildungsschulen für das nachschulpflichtige Alter kommt dem staatsbürgerlichen Unterricht eine ganz besondere Bedeutung zu. An den Mittelschulen und höhern Berufsschulen, wo in den Fächern Deutsch, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde viel Gelegenheit zu staatskundlichen Belehrungen gegeben ist, kann man annehmen, daß der Absolvent dieser Schulen mit einem ansehnlichen Rüstzeug in die Aktivbürgerschaft eintritt. Der größte Teil der schweizerischen Jugend aber wendet sich nach erfüllter Schulpflicht dem Berufsleben zu (Fabrik, Berufslehre, Landwirtschaft). Als Absolventen einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufslehre sind die jungen Leute verpflichtet, während der Dauer der Lehrzeit die gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulen zu besuchen. Da diese Schulen seit der besondern Gesetzgebung des Bundes (1930) dem Obligatorium unterstellt sind und unter den obligatorischen Fächern Staatskunde und Wirtschaftslehre figurieren, ist anzunehmen, daß jedem Jüngling und jedem jungen Mädchen ein Minimum von staatsbürgerlicher Ausbildung geboten wird. Neben dieser Jugend gibt es aber die zahlreichen Reihen derer – die Mehrheit aller Jugendlichen –, welche direkt nach der Schule in den Daseinskampf eintreten, ohne Gelegenheit zu weiterer Bildung. Einige Kantone haben sich dieser Jugend besonders angenommen und versuchen sie in der Weise zu erfassen, daß sie ihr in besonderen Kursen bei wenigen Wochenstunden durch eine Reihe von Jahren Gelegenheit zur allgemeinen Fortbildung geben und damit zu staatsbürgerlichen Kenntnissen verhelfen. Die diesem Kapitel beigegebene Tabelle zeigt die Art, wie die Kantone sich dieser Aufgabe entledigt haben. Einige Kantone haben diese Fortbildungsgelegenheiten – sie tragen verschiedene Bezeichnung – mit dem kantonalen Obligatorium ausgestattet,

wieder andere organisieren diese Kurse auf der Grundlage der Freiwilligkeit, andere überlassen das Aussprechen des Obligatoriums den Gemeinden.

Ein Wort zu dem heute schon bestehenden staatsbürgerlichen Unterricht an den kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen. Wir müssen hier auf die Bundesgesetzgebung aus den dreißiger Jahren zurückgehen. Es kommen in Betracht das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, die dazu gehörige Verordnung I vom 23. Dezember 1932 und die entsprechenden Wegleitung für die Ausgestaltung des Unterrichts an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen aus den Jahren 1933–36 (erlassen vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, «Biga»). Das Bundesgesetz schreibt den Lehrplan für die Berufsschulen nicht vor, sondern nennt in Art. 12, 2, die obligatorischen Fächer, unter ihnen, wie gesagt, Staats- und Wirtschaftskunde, Wirtschaftsgeographie.¹ Die vom Bundesamt entworfenen immer noch im provisorischen Stadium stehenden Normallehrpläne schlagen vor, die Staats- und Wirtschaftskunde auf die zweite Hälfte der Unterrichtszeit zu setzen, weil man dabei mit einer größeren Reife des Schülers rechnen kann. Von einer Gesamtzahl von minimal 720 bis maximal 1080 Stunden (verteilt auf eine 3jährige Lehrzeit) bei der kaufmännischen Berufsschule, entfallen auf die Staats- und Wirtschaftskunde 40–60 Stunden. Ähnlich sind die Verhältnisse bei den gewerblichen Berufsschulen. Bei der zweijährigen Lehrzeit beträgt die Zahl der Stunden für Staats- und Wirtschaftskunde bei der Gesamtzahl von minimal 400 bis maximal 640 Stunden 40–60 Stunden, bzw. 40–80 Stunden, bei der dreijährigen Lehrzeit bei der Gesamtzahl von minimal 600 bis maximal 960 Stunden 40–60, bzw. 60–80 Stunden, bei der vierjährigen Lehrzeit bei der Gesamtzahl von minimal 800 bis maximal 1280 60–80 Stunden. St. Gallen ist mit seinem eigens für das Fach der Vaterlandskunde an den kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen aufgestellten Lehrplan vom 9. März 1938 über diese Ansätze hinausgegangen. Die Stundenminima sind: a. Jünglinge. 1. Bei zweieinhalb- und dreijähriger Lehrzeit: Wirtschaftskunde total im Minimum 30 Stunden, Staatskunde total im Minimum 70 Stunden. 2. Bei dreieinhalb und vierjähriger Lehrzeit: Wirtschaftskunde total im Minimum 30 Stunden, Staatskunde im Minimum 90 Stunden. b. Töchter: 1. Bei zwei- und zweieinhalbjähriger Lehrzeit total 60 Stunden, bei dreijähriger Lehrzeit total 80 Stunden.

¹ In der schweizerischen Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen, 1940, Heft 3, ist das Referat abgedruckt, das Rektor A. Wyß, Biel, vor der Jahresversammlung des Verbandes der Lehrer an kaufmännischen Berufsschulen am 28. Jan. 1940 in Zürich gehalten hat. Aus ihm ist die sehr interessante Geschichte dieser staatsbürgerlichen Fächer im Lehrplan der Berufsschulen ersichtlich. Daß diese Disziplinen an diesem wichtigen Schultypus gelehrt werden, ist mit ein Verdienst des Vereins schweizerischer Staatsbürgerkurse, der zu verschiedenen Malen in Form von Eingaben und Anregungen dringlich das Obligatorium dieser Fächer vorschlug.

Schon regen sich die beteiligten Kreise, um innerhalb des gegebenen Rahmens das Maximale an Belehrung und Erkenntnis herauszuholen. Auch hier ist eine für die Zukunft vielversprechende wirksame Arbeit zu leisten. In einer Rede, die Herr Bundesrat Etter im Jahre 1937 vor der Erziehungsdirektorenkonferenz hielt, betonte er den Gedanken, daß die Schweiz es nötig habe, eine Elite heranzubilden, berufen und befähigt, an den Geschicken unseres Landes mitzuwirken. Aus dieser Jugend, die unsere höhern Schulen und die Berufsschulen aller Art besucht, sollen später die Männer hervorgehen, urteilsfähig, aufgeschlossen, begabt, Männer der verschiedensten Arbeitsstände, die imstande sind, die Probleme des Staates und der Volksgemeinschaft zu durchdenken und zur staatsbürgerlichen Willensbildung maßgebend beizutragen. Für dieses Ergebnis lohnt sich wohl der ganze ideelle und praktische Einsatz.

Wenn wir von den Berufsschulen absehen und uns den übrigen Fortbildungsgelegenheiten der Kantone zuwenden, so sehen wir, daß die Kantone auf ihre eigene Arbeit verwiesen werden. Es bestehen viele Variationen der Fortbildungsmöglichkeit, welche die Kantone für die Jugend geschaffen haben, der keine andere Gelegenheit geboten ist. Unter der Bezeichnung «Allgemeine Fortbildungsschulen», «Bürgerschulen», «Rekrutenvorkurse» besitzen die Kantone gute Ausbaumöglichkeiten, da fast überall heute schon die Grundlage für den staatsbürgerlichen Unterricht besteht. Und wo er noch nicht besteht, sind die Instanzen an der Arbeit (Neuenburg). Es gilt für die Kantone aus der tastenden und zögernden Haltung in die entschlossene überzugehen. Da, wo heute das Gemeindeobligatorium besteht, kann morgen das kantonale Obligatorium ausgesprochen werden, da wo das Teilobligatorium für die Jünglinge besteht, kann es morgen auf die jungen Mädchen ausgedehnt werden in einer für sie gemäßen Art. Die definitive Entschließung des Bundes betreffend die Wiedereinführung der obligatorischen pädagogischen Rekrutenprüfungen wird die Kantone zudem anspornen.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:¹

A. Kantone mit allgemeinem Obligatorium für Jünglinge und Töchter:

Fribourg. Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 20 Stunden pro Semester. Töchter: Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

B. Kantone mit allgemeinem Obligatorium für Jünglinge:

Luzern. Jünglinge: Bürgerschule: 2 Jahre, je 60 Stunden. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Schwyz. Jünglinge: Wiederholungsschule: 2 Jahre,

¹ Gemäß Beilage 9 der Erziehungsdirektorenkonferenz im Bericht an das Eidgenössische Departement des Innern in Archiv 1938. — Vergleiche dazu die Bemerkungen der Kantone zu dieser Tabelle (Tabelle 8 der Konferenz, ebenda), abgedruckt im Text der Eingabe der Lehrerschaft an die Eidgenössischen Räte, Seite 42 f. dieser Arbeit.

je zirka 10 Stunden. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Obwalden. Jünglinge: Pädagogischer Rekrutenunterricht. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Nidwalden. Jünglinge: Vorbereitungskurs auf die Rekrutenprüfung. Meist 2 Wochenstunden. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Solothurn. Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 3 Jahre, je 20 Stunden. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Basel-Land. Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule und landwirtschaftliche Winterschule: 2 Jahre, 80 Stunden. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Schaffhausen: Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 2 Jahre, 1 Wochenstunde. Töchter: Fakultative hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Vaterlandskunde ist fakultatives Fach. Deshalb nur von wenigen Töchtern besucht. Appenzell A.Rh. Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 2 bis 3 Jahre. Keine bestimmte Stundenzahl für das Fach Vaterlandskunde. Töchter: Für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen Gemeindeobligatorium. In 9 Gemeinden obligatorisch. Nur in einer Gemeinde Unterricht in Vaterlandskunde. Aargau. Jünglinge: Bürgerschule: 3 Jahre, 90 bis 120 Stunden. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Nach Entwurf Obligatorium in der allgemeinen Fortbildungsschule, soweit nicht eine außerkantonale hauswirtschaftliche Fortbildungsschule besucht wurde. Der Unterricht in Vaterlandskunde wird dann für zirka 95 % der Töchter obligatorisch sein. Thurgau. Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule: 2 Jahre, 34 Stunden. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Vaud. Jünglinge: Cours d'éducation civique: 3 Jahre, 65 bis 70 Stunden. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Valais. Jünglinge: Cours complémentaires généraux: 4 Jahre, 120 Stunden. Töchter: In den écoles ménagères facultatives: 2 Jahre. Von zirka 60 % der Töchter besucht.

C. Kantone mit Teilobligatorium für Jünglinge:

Uri. Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule: 3 Jahre, 60 Stunden. Für Sekundarschüler fakultativ, deshalb von zirka 50 % besucht. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Zug. Jünglinge: Bürgerschule: 2 Jahre, je 60 Stunden. Für Sekundarschüler fakultativ. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Appenzell I.Rh. Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule: 2 Jahre. Von zirka 90 % der Jünglinge besucht, da für Sekundarschüler fakultativ. Töchter: Keine Vaterlandskunde.

D. Kantone mit Gemeindeobligatorium für Jünglinge:

Bern. Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule: 2 Jahre zu 60 Stunden, landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 2 Jahre zu 80 Stunden. Die Mehrzahl der Gemeinden geht über dieses gesetzliche Minimum der Stundenzahl hinaus. Obligatorisch in zirka 90 % der Gemeinden und für zirka 90 % der Jünglinge. Töchter: Fakultative hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Vaterlandskunde ist fakultatives Fach. Von zirka 10 % der Töchter besucht. St. Gallen. Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 2 Jahre zu 60 Stunden. Töchter: Fakultative hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Vaterlandskunde ist fakultatives Fach. Von zirka 10 % der Töchter besucht.

schule. Obligatorisch in sehr wenigen Gemeinden. Vaterlandskunde ist Wahlfach mit Wirtschaftskunde. Töchter: Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Obligatorium in sehr wenigen Gemeinden. Vaterlandskunde ist fakultatives Fach. Graubünden. Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule: Gemeinde-Obligatorium. Landwirtschaftliche Fortbildungsschule: In einzelnen Gemeinden eingeführt, dort obligatorisch. Von wenigen Jünglingen besucht. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Ticino. Jünglinge: Corsi complementari generali. Von zirka 40 % der Jünglinge besucht. Töchter: Corsi complementari generali, fakultativ. Von zirka 20 % der Töchter besucht.

E. Kantone mit Fakultativum für Jünglinge und Töchter:

Zürich. Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Von zirka 40 % der Jünglinge besucht. Töchter: Keine Vaterlandskunde. Glarus. Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule. Von zirka 90 % der Jünglinge besucht. Töchter: Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, fakultativ. Vaterlandskunde ist fakultatives Fach. Von 2 bis 3 % der Töchter besucht. Basel-Stadt. Jünglinge: Fortbildungsklassen der Realschule, fakultativ, 1 Jahr. Töchter: Fortbildungsklassen der Realschule, fakultativ, 3 Jahre. Genève. Jünglinge: Ecole d'horticulture. Töchter: Ecole ménagère.

F. Kantone ohne Unterricht in Vaterlandskunde

Neuchâtel.

Dem Lehrer erwächst auf dieser Stufe eine nicht leichte Aufgabe, denn er hat mit der Schulmüdigkeit der jungen Leute zu rechnen. Wenn irgendwo vom Lehrer ein besonderes pädagogisches und methodisches Geschick zu einem lebendigen Unterricht verlangt wird, dann hier. Es sind auch gerade in dieser Beziehung hocherfreuliche Anstrengungen zu verzeichnen, diese modernen Schulbestrebungen mit dem für diese Jugend oft schweren Leben in Beruf und Alltag in fruchtbare Beziehung zu bringen. Ein Kernstück dieser Bestrebungen wird die vaterländische Erziehung sein. Eine wichtige Rolle in diesem Unterricht spielen die Lehrmittel, sowohl die für die Hand des Lehrers als des Schülers bestimmten. Unerlässliches Stoffmaterial sind Bundes- und Kantonsverfassung, Jahresrechnungen, Vorausschläge, Verwaltungsberichte von Kanton und Gemeinden. Das Interesse für die Frage der Lehrmittel für den staatsbürgerlichen Unterricht spiegelt sich schon deutlich ab. Der Lehrer hat freie Hand, es steht ihm eine reiche Literatur zur Verfügung.¹ Einige Kantone besitzen solche nicht

¹ Das Fach der staatsbürgerlichen Disziplinen ist mit einer überaus reichen, teils ältern, teils neuern Literatur dotiert. Die Erziehungsdirektorenkonferenz ließ sich von Rektor A. Wyß, Biel, einlässlich hierüber berichten. Ein Literaturverzeichnis, interessant sowohl nach seiner geschichtlichen als seiner materiellen Bedeutung, war das Ergebnis.

obligatorischen Lehrmittel und verwenden sie auf den verschiedensten Stufen, einige besitzen kurz gefaßte Lehrgänge, die sich speziell an die Schülerschaft der Fortbildungsschulen, Bürgerschulen usw. wenden. Wir stellen einige die Lehrmittelverwendung betreffende Bemerkungen¹ aus unserer Enquête zusammen. Nidwalden: «Nidwaldner Staatsbürger.» Zug: «Der Jungbürger.» Für den Unterricht an Bürger- und Fortbildungsschulen herausgegeben vom Erziehungsrat des Kantons Zug. Zug 1929. – Ph. Etter, Kurze Staats- und Verfassungskunde unter besonderer Berücksichtigung der Kantone Zug und Schwyz für den Gebrauch an Fortbildungs- und Bürgerschulen, an Lehrer- und Lehrerinnenseminarien. Verlag, Kantonales Lehrmitteldepot Zug. – Ph. Etter, Grundriß der Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Gewidmet den Schulen des Kantons Zug. Sonderabdruck des geschichtlichen Teils aus dem „Jungbürger“. – Solothurn: «Spiegel für den Staatsbürger», I–III. – Baselland: Der kantonale Lehrerverein schreibt im Mai 1940 eine Konkurrenz aus zur Schaffung einer Stoffsammlung für den staatsbürgerlichen Unterricht für den Lehrer. Die Sammlung soll sich auf Kanton und Gemeinde beschränken. An den obligatorischen Fortbildungsschulen wird verwendet: «Kleine Bürgerkunde» von Schulinspektor Bürki. Schaffhausen: «Der Fortbildungsschüler» und Beilagen der gewerblichen Blätter. Appenzell Außerrhoden: «Der Gewerbeschüler» und Bürki, «Kleine Bürgerkunde». Appenzell Innerrhoden: Eigens geschaffene Arbeitsblätter. St. Gallen:¹ Aufstellung eines Verzeichnisses der für dieses Fach zu empfehlenden Lehrmittel. Aargau: «Der Fortbildungsschüler» von Gaßmann, Solothurn. Thurgau: Tobler, Verfassungskunde für die Fortbildungsschule, verfaßt im Auftrag des Thurgauischen Erziehungsdepartements. Tessin: «Quando sarò cittadino» von Francesco Qurici. Waadt: «Tu seras citoyen» von Rubattel. Genf: Duchosal et Haissly, «Manuel d'instruction civique».

Die Zusammenstellung über die allgemeinen Fortbildungsgleichenheiten ist noch nach einer andern Richtung aufschlußreich, weil sie ein klares Bild abgibt über den Stand des Mädchenfortbildungunterrichts im nachschulpflichtigen Alter. Hier sind die Ansatzpunkte gegeben, die es den Frauenkreisen in den verschiedenen Kantonen ermöglichen, in ihrer Weise beizutragen, daß auch dem jungen Mädchen ein Minimum von staatsbürgerlicher Kenntnis geboten wird. Als spätere Ehefrau und Mutter steht das heranwachsende Mädchen neben dem Jüngling in der Volksgemeinschaft und heute, wo der Staat selbst die Schicksalsgemeinschaft von Mann und Frau doppelt betont, muß es mit dem Besten gewappnet sein.

Die Arbeitskreise der Zukunft zeichnen sich ab für die Kantone: Vertiefung, Ausgestaltung und Umgestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichts für die Jünglinge, das Schaffen und Ausbauen von staatsbürgerlichen Bildungsgelegenheiten auch für die Töchter im Zusammengehen mit der

¹ Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen.

eigentlichen hauswirtschaftlichen Bildung oder auch ohne sie, und als drittes und besonders Wichtiges für die Kantone, welche ihre Schulpflicht vor dem erfüllten 15. Altersjahre abschließen, die Einführung eines 9. bzw. 8. Primarschuljahres bis spätestens 1. März 1942 im Sinne der Anpassung an das Bundesgesetz betreffend Heraufsetzung des Mindestalters für den Eintritt der Jugend in Handels- und Bureaubetriebe, für gewerbliche Betriebe, für Fabrik und Heimarbeit auf das 15. Altersjahr. Daß diese Lücke zwischen Kindheit und Erwerbsleben zum Segen für das männliche und weibliche Kind ausgefüllt wird, ist die Arbeit der Besten wert, die mit der Verwirklichung dieser Frage zu tun haben. Es besteht die Notwendigkeit, den heranwachsenden Geschlechtern, welche die körperliche Vollreife zum Erwerbsleben in den seltensten Fällen haben, den Weg von der Schule weg zum Leben zu erleichtern, oder umgekehrt gesagt, so viel von dem künftigen Jünglings- und Frauenleben in dieses letzte Schuljahr einzufangen, damit die Schule mit Freude und nicht mit Verdruß genossen wird. Es wird jeder Kanton seinen eigenen Arbeitsgang zu bewältigen haben hierbei. Wenn wir ganz kurz dieses Problem berührten, so darum, weil eine Lösung der Frage auch die Frage des staatsbürgerlichen Unterrichts berührt, und weil das Interesse für dieses letzte Schuljahr für Knaben und Mädchen sich mit beachtenswerten Vorschlägen kundtut. Es wird an anderer Stelle darüber zu berichten sein.

Staatsbürgerliche Ausbildung der Lehrer in der Praxis

Der Fortbildung der Lehrer, die schon in der Praxis stehen, kommt eine große Bedeutung zu. Hier haben die Kantone zugegriffen und die Zeit ausgenutzt durch Veranstaltungen von Konferenzen, von Kurz-Kursen, von Vorträgen, in denen den Lehrern die durch die Zeit bedingten neuen Möglichkeiten ihrer schönen Aufgabe sowohl nach der erzieherischen wie nach der sachlichen Seite klar umrissen und gezeigt wurden. Die Lehrer selber gingen initiativ vor und bekundeten ihre Freude und ihr Interesse an der Sache.

An den regulären kantonalen Konferenzen der Kantone Schwyz, Zug und Appenzell Innerrhoden kamen 1939 in der Hauptsache Themen zum staatsbürgerlichen Unterricht zur Behandlung. In einigen Kantonen, wo sich die Kriegsmobilmachung im Schulbetrieb störend geltend machte, konnte leider die Intensivierung nicht in dem gewünschten Maße vollzogen werden. Für 1939 vorgesehene Konferenzen und Kurse mußten vertagt werden. Dies bedauern namentlich die Kantone Obwalden, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell Außerrhoden und Graubünden. Für einige Kantone ist ein Bericht für 1939/40 noch nicht möglich (Uri, Nidwalden, Glarus). Einiges wurde auch hier indessen in der Sache der staatsbürgerlichen Ausbildung der Lehrer getan. Glarus machte seine Lehrerschaft im Interesse ihrer Vorbereitung auf die Erteilung des staatsbürgerlichen Unterrichts auf die bestehende reiche Fachliteratur aufmerksam. Genf führte

während der drei letzten Jahre eine Enquête über die Erfolge des staatsbürgerlichen Unterrichts innerhalb des Rahmens der Geschichte durch. Die Erziehungsdirektion hat die Lehrer angewiesen, diesen Zweig des Unterrichts gehörig zu pflegen. Sie wissen, daß die Behörden ihn mit größter Aufmerksamkeit verfolgen.

Aus den Kantonen, welche 1939 besondere pädagogisch-methodische Veranstaltungen in größerem Rahmen durchführten, wird von dem freudigen Widerhall in Lehrerkreisen berichtet, den diese vaterländischen Bestrebungen fanden. Im einzelnen zeigen die folgenden Bemerkungen die Eigenart und Verschiedenheit innerhalb der Kantone auf das schönste. Gemeinsam ist ihnen der Nachdruck und der eindringliche Ernst in der Erfassung der Aufgabe. Man spürt, daß die Zeit ihren Anschauungsunterricht nicht umsonst erteilt hat.

In Zürich wurden den zürcherischen Teilnehmern eines im Jahre 1939 erstmals durchgeföhrten Ferienkurses mit dem Motto: «Methodik des staatsbürgerlichen Unterrichts», Beiträge gewährt. Vorläufig hat man in Zürich, wo den Lehrern der Besuch der entsprechenden Vorlesungen an der Universität oder an der E.T.H. freisteht, oder wo die Kandidaten des Primarlehreramtskurses an der Universität zum Besuche einzelner staatsbürgerlicher Vorlesungen verpflichtet sind, von besondern Aus- und Fortbildungskursen für Lehrer in der Praxis abgesehen.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat im Laufe des Jahres 1939 für die gesamte Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen zweitägige Kurse veranstaltet, die den Unterricht in nationaler Erziehung als Behandlungsgegenstand hatten. Wegen der Mobilmachung sind heute die Kurse noch nicht in allen Landesteilen durchgeführt und werden voraussichtlich insofern erweitert, als aus den verschiedenen Arbeitsgruppen sich Arbeitsgemeinschaften bildeten, welche die nationale Erziehung als methodische Frage weiter zu behandeln gedenken. Die Vorträge wurden später unter dem Titel „Nationale Erziehung“ in eine Broschüre zusammengefaßt und der Lehrerschaft überreicht.

In Luzern fand im Oktober 1939 eine allgemeine Tagung als Einführungskurs statt, zu der die Lehrerschaft aller Stufen und aller Schulgattungen einberufen war. (Teilnehmerzahl 650.) Außerdem folgten ämterweise (an 5 Orten) je eintägige Ausbildungskurse mit vorwiegend praktischen Vorträgen und Übungen. Die Kurse sollen ihre Fortsetzung erhalten in den Jahren 1940 und 1941. Die Sekundarlehrerschaft wird sich in den Jahren 1940 und 1941 zu einem zweitägigen Kurs mit Referaten von führenden Schulmännern und Politikern vereinigen, an denen Referenten aus den eigenen Reihen Kurzreferate halten mit anschließender Aussprache.

Baselstadt führte unter den Auspizien der Erziehungsdirektion im Rahmen der Basler Schulausstellung schon im November 1938 unter dem Thema «Nationale Erziehung» eine größere Veranstaltung durch. Die Themen kreisten fast alle um das Gegenwartsgeschehen, seine Verwertung im Unterricht und seine Beziehung zur Jugend. Im einzelnen lauteten sie:

«Die Gegenwartslage der Demokratie.» «Die geschichtlichen Grundlagen unserer demokratischen Nationalgesinnung.» «Das Gegenwartsgeschehen und seine Verwertung im Unterricht.» «Wie stellt sich die Jugend zum Gegenwartsgeschehen?»¹ Demonstrationen an einer 7. Mädchenklasse zeigten auch den lebendigen Anteil der Mädchen an den Zeitproblemen (Form und Gehalt eines politischen Leitartikels). Den Schluß bildeten Vortrag, Lehrprobe («Die Eidgenossenschaft als Rechtsstaat») und Diskussion mit einer oberen Klasse der Handelsschule des K. V. zusammen mit einem Kurs erwerbsloser Kaufleute, die zeigte, wie sachlich die Jugend über das schwerste aller Probleme zu diskutieren vermag. Der Bericht über die Veranstaltung schließt mit den Worten:

«Das vielgehörte Schlagwort: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“, ist nur zu wahr. Darum wollten sich in dieser Veranstaltung die Erzieher einmal über die Aufgaben unserer Schule besinnen. Unser demokratisches Staatswesen muß sich über seine Verpflichtung klar sein, das ganze Volk in einer politischen, wirtschaftlichen und geistigen Einheit zu bewahren. Es muß lebendig und wendig genug sein, im Wandel der Zeit sich den veränderten Bedürfnissen anzupassen, um dennoch seinem Wesen und seinem Sinn treu zu bleiben. Nur so kann es dem Trommelfeuer diktatorischer Schlagwörter entgehen und dem Volke den Glauben an die Demokratie erhalten. Die Jugend aber braucht vor allem diesen Glauben voll und ganz. Nur so läßt sie sich von den Idealen der Demokratie begeistern und führen und sie zugleich als verteidigungswert erachten. In diesem Zyklus trat diese Tendenz deutlich als Leitmotiv zum Vorschein.»

St. Gallen führte im Jahre 1939 bezirksweise eintägige Kurse durch für die Lehrer der Primar- und Sekundarstufe mit Vorträgen und Übungen. Der kantonale Lehrerverein hat überdies die Gründung von staatsbürgerlichen Arbeitsgruppen an die Hand genommen. Die Sekundarschulen ersetzten eine Reihe ausländischer Lehrmittel durch schweizerische, ebenso das kantonale Lehrerseminar.

Der Kanton Aargau rief im Jahre 1939 die Lehrer der Gemeinde- und Bezirksschulen und die Deutsch- und Geschichtslehrer der Bezirksschulen zusammen zu einem dreitägigen Kurs für staatsbürgerliche Erziehung nach Baden. (Den Teilnehmern wurde eine Reiseentschädigung gewährt, bzw. ein Taggeld für die, welche das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen konnten.) Die Themen standen im wesentlichen im Zeichen der «Demokratie», sie lauteten: «Aktuelle Demokratie.» «Historische Entwicklung der Demokratie.» «Wesen und Ziele der nationalen Erziehung.» «Entwicklung des Heimatgefühls in der Volksschule.» «Bürgerschulunterricht auf neuzeitlicher Grundlage.» «General Dufour.» «Die Beeinflussung Schulentlassener». Ferner sprachen die Verfasser der Lesebücher für die

¹ Der Bericht erwähnt hier, daß an Hand von Maturandenaufsätzen ein erfreulich lebendiger Anteil der Jugend am Geschehen der Zeit festgestellt wird. Neben Schlagworten und kritiklos angelesenen Gedanken kamen viele verblüffend reife Ansichten zum Ausdruck.

Primar- und Sekundarschulstufe anhand eines Ganges durch das Lesebuch über ihr Werk. Lehrübungen («Unsere Neutralität») beschlossen die Tagungen. Einige Grundgedanken aus den Vortragsthesen sollen festgehalten werden: «Das höchste Ziel der Erziehung unserer Jugend ist, diese zur Selbsterziehung zu befähigen» (Vogel, Kölliken), «Der Kampf um die Demokratie ist heute zum Kampf um Menschlichkeit und Freiheit geworden» (Killer, Baden). «Demokratie ist keine Gabe, sondern eine Aufgabe. Nicht der totale Staat, sondern der totale Mensch ist ihr Ziel. In diesem Sinne ist sie die politische Form der Menschlichkeit» ([Masaryk] Thürer, St. Gallen). «Über diesen rein staatlichen Dingen nicht vergessen, daß die Erziehung zum Volk nicht nur politischer Art ist. Verständnis, Gefühl und Wille für das Zusammenleben im kleinen und großen Kreise sind gleich wichtig» (Wartenweiler, Herzberg).

Der thurgauische Erziehungsdirektor ergriff 1939 die Gelegenheit zur Abhaltung einer vaterländischen Tagung (von mehr als 500 Zuhörern besucht) unter der Mitwirkung von Lehrerschaft und Schulbehörden. Die Tatsache, daß Schulbehörden und Lehrer zusammen beraten, war neu und fand die beste Aufnahme. Themen waren: «Die Idee und die Entwicklung unserer Demokratie.» «Die vaterländische Aufgabe der Schule.» «Die Leitung von Jungbürgerkursen.»

Alle diese Veranstaltungen lassen auch im Gewande der nüchternen Registrierung etwas von dem Geiste und dem Maße der Verantwortung, der Wachsamkeit der lehrenden älteren Generationen erfahren, welche unsere Jugend befähigen wird, die Heimat zu erhalten.

Gesetzgeberische Arbeit der Kantone hinsichtlich der staatsbürgerlichen Erziehung

Nur ein Kanton hat die Zeitlage ausgenützt, um auf diesem Gebiete gesetzgeberische Schritte zu unternehmen: der Kanton Neuenburg.

Der Kanton Neuenburg ist der einzige Kanton, der im Jahre 1939 in einem besondern, der staatsbürgerlichen Erziehung gewidmeten Gesetz die legale Grundlage zu einem weitern Vorgehen geschaffen hat. Der Anlaß war eine schon am 17. Mai 1938 gestellte Motion von M. Claude Du Pasquier, des Inhalts, der Große Rat des Kantons Neuenburg möge alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die ganze neuenburgische Jugend in ihren Schulen eine staatsbürgerliche Erziehung erhalte und daß vor allem die künftigen Lehrer in einer Weise vorbereitet würden, die sie befähigt, diese Erziehung zum Staatsbürger auch richtig zu leiten. Im «Rapport du Conseil d'Etat à l'appui de deux projets de lois portant révision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement primaire et de la loi sur l'enseignement secondaire et d'un projet de loi sur l'éducation nationale du 24 octobre 1939» sind alle Schritte verzeichnet, die das Erziehungsdepartement nach dieser Richtung getan hat. Es ist interessant, diesen Schritten nachzugehen, weil sie einen Einblick in die zielbewußte

Arbeit der Behörden geben.¹ Der Rapport ist eine ausgezeichnete Zusammenfassung des ganzen komplexen Problems sowohl nach seiner historischen Entwicklung als nach seiner materiellen Bedeutung und zeigt den Weg mit all seinen Erwägungen und Schlüssen über das spezielle Thema. Nach einer Würdigung dessen, was von Bund, Kantonen, Erziehungsdirektorenkonferenz, Lehrervereinigungen und Presse bis jetzt geleistet wurde, werden die sich für den Kanton ergebenden Möglichkeiten geprüft, die zur Verwirklichung geeignet sind: Ausschöpfung der Möglichkeiten gemäß Art. 3 des Bundesratsbeschlusses (wir wiederholen), Subventionierung der durch die Kantone durchgeführten staatsbürgerlichen Ausbildungskurse für die Lehrer (maximal zwei Drittel), Unterstützung bei der Schaffung schweizerischer Lehrmittel für die Mittelschulen (maximal die Hälfte), die Unterstützung der durch die Universitäten durchgeführten Ferienkurse, die alternativ unter den verschiedenen Universitäten aller Sprachgegenden organisiert werden sollen (maximal die Hälfte), dann die Ausbildung der Lehrerschaft, die Revision der Lehrpläne und der Lehrmittel, Beiziehung des Schulfunks für die staatsbürgerliche Erziehung, Schüleraustausch, die Herbeiziehung der Schulgemeinden, der Schulkommissionen, der Leiter der Schulen und der Lehrer zur Mitarbeit, Einflußnahme auf die Wahl des Lehrers, Schaffung einer speziellen kantonalen Kommission für den staatsbürgerlichen Unterricht.

Das Ergebnis dieser eingehenden Beratung und Abklärung des Problems für den Kanton Neuenburg war ein Gesetzesprojekt, das dem Großen Rat zur Annahme vorgelegt wurde und am 21. November 1939 die oppositionslose Genehmigung des Rates erhielt. In diesem Erlaß «*Loi sur l'éducation nationale du 21 novembre 1939*» wird allgemein dekretiert:

Loi sur l'éducation nationale (du 21 novembre 1939)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel, sur la proposition du Conseil d'Etat, décrète:

Article premier. – Le Conseil d'Etat reçoit pouvoir de prendre toutes mesures utiles: *a.* pour instituer et organiser le stage obligatoire en vue

¹ In einem Zirkular des Erziehungsdepartements vom 14. Dezember 1938 werden die Leitungen der Schulen aufgefordert, ihre Meinung zum Problem zu äußern, Anregungen und Vorschläge zu vermitteln. Die Leiter der Schulen erklären sich grundsätzlich mit dem Gedanken des Motionärs einig, verweisen aber gleichzeitig auf das von der Schule bis jetzt Geleistete. Einige treten ein für eine Vertiefung und Intensivierung und betonen nachdrücklich die spezielle Ausbildung der Lehrer. Der Rektor der Universität Neuenburg bringt die Ansicht des Senats zum Ausdruck und schlägt Studentenaustausch vor zwischen den verschiedenen Sprachgebieten unter besondern Vergünstigungen auf Gegenseitigkeit. In besondern Kursen mit geeigneten Themen könnten die Studenten aller Fakultäten vereinigt werden. Auch die Landeskirche ließ sich vernehmen, indem sie darauf hinwies, daß nicht nur die intellektuelle Ausbildung des Lehrers vertieft werden soll, sondern daß die Lehrerpersönlichkeit selbst vor allem Vorbild auch im sittlichen Leben sein müsse.

de la formation professionnelle des candidats à l'enseignement porteurs des titres ou diplômes requis par la loi; b. pour instituer et organiser des cours d'initiation et de perfectionnement en faveur des membres du personnel enseignant des écoles publiques et notamment des maîtres et des maîtresses chargés des enseignements qui contribuent plus spécialement à la formation civique; c. pour procéder à la révision des programmes et des manuels scolaires, conformément à l'arrêté fédéral visant à maintenir et à faire connaître le patrimoine spirituel du pays, du 5 avril 1939.

Art. 2. – Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du référendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

Mit diesem Gesetz ist eine Grundlage für die zukünftige Arbeit geschaffen, wenn auch nicht alle Wünsche des Motionärs und der Lehrerschaft erfüllt werden konnten. Auf die Schaffung einer kantonalen Kommission für staatsbürgerliche Erziehung wurde verzichtet. Der Kanton Neuenburg hat durch die Autonomie der Gemeinden einen besonders komplizierten Gesetzgebungsapparat. Darum kommt dem Alinea c von Artikel 1 eine besondere Bedeutung zu. Es gibt dem Staat das Recht, auf allen Stufen des Unterrichts, die Universität mit eingeschlossen, Lehrplan- und Lehrbücherrevisionen zu veranlassen. Damit ist eine Möglichkeit gegeben, den schon bestehenden staatsbürgerlichen Unterricht zu intensivieren und da, wo in dieser Richtung noch nichts oder nicht viel getan wurde, diesen Unterricht einzuführen. Von hier aus ist dann auch eine gewisse Vereinheitlichung in den Bestrebungen innerhalb einer Schulstufe möglich. Aus der Arbeit der Praxis ist zu erwähnen, daß das Erziehungsdepartement gegenwärtig die Frage der Schaffung einer Anthologie «Recueil de lectures d'auteurs suisses» prüft.

In andern Kantonen hat die Zeit die Verfolgung gesetzgeberischer Fragen in den Hintergrund gedrängt, so in Zürich, St. Gallen und in der Waadt. Der Kanton Waadt hatte 1937 die früheren Ergänzungskurse (*Cours complémentaires*) in seinem Erlaß über die staatsbürgerliche Erziehung aus dem Jahre 1937 in eigentliche staatsbürgerliche Kurse umgewandelt. Eine durch die Erziehungsdirektion bezeichnete Kommission soll das weitere Vorgehen beraten, um eine noch größere Intensivierung zu bewirken. Infolge der Kriegsmobilmachung mußte die Kommission ihre Arbeit einstellen.

Die andern Kantone haben bis jetzt von einer gesetzgeberischen Arbeit abgesehen. Sie bauen ihre staatsbürgerliche Erziehung auf den heute schon bestehenden Vorschriften auf und verweisen auf die entsprechenden Lehrpläne, welche nach allen Richtungen Anregungen enthalten, sofern sie genügend und richtig ausgewertet werden. (Kantone Zug, Genf.) Daß eine besondere gesetzgeberische Arbeit die Kantone auf dem Gebiete des allgemeinen Fortbildungswesens erwartet, wenn einmal der Bund die Frage der modernisierten pädagogischen obligatorischen Rekrutenprüfungen gelöst hat, haben wir schon dargelegt.

Zwei Kantone stehen in der großen Arbeit der Vorbereitung einer Totalrevision ihrer Schulgesetzgebung: Der Kanton Aargau (der Entwurf liegt dem Großen Rat vor) und Obwalden.

Der Tag der Heimat in der Schule

Es war wohl schon immer so, daß große nationale Gedenktage, welche das Volk als Gesamtheit eines Kantons, des Bundes zusammenriefen, ihren Widerhall auch in der Schule fanden. Die Kantone gingen da gemäß ihrer geschichtlichen Tradition verschieden vor. Jahrhundertfeiern zur Feier des Eintritts in den Bund der Eidgenossen, die in die letzten Jahre fielen (Lucern, Glarus, Genf), große Sieges-Tage, wie die Schlacht von Laupen (1939), die Eröffnung der schweizerischen Landesausstellung in Zürich (1939), Dichter-Gedenktage vereinigten alt und jung zur Feier. Gerade diese Feiern im Angesicht des Ernstes der Zeit rückten das Schweizervolk enger zusammen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß dem Gedanken, solche Heimattage speziell in der Schule im intimen Kreise von Lehrern und Schülern zu veranstalten und bewußter zu feiern, da und dort festere Gestalt gegeben wurde. Ob dabei die Form eines Heimat-Wandertages gewählt wird, oder die der Festsetzung eines besondern Tages der Heimat, oder der Feier eines nationalen Gedenktages (in allen Schulen aller Stufen durchgeführt), spielt keine Rolle. Es liegt wohl im Gedanken, einen besondern Tag zum Heimattag in der Schule zu gestalten, ein großer Ansporn zur reizvollen und verschiedenartigen Schaffung solcher Möglichkeiten, einmal in festlicher Weise der Heimat zu dienen.

Tage der Heimat kennen oder haben erstmals durchgeführt die Kantone Zürich (an allen Schulen des Kantons «Sechshundertjahr-Gedenktag der Schlacht bei Laupen»), Bern (Abhaltung eines solchen Heimattages seit mehreren Jahren in den verschiedenen Landesgegenden), Appenzell Außer-Rhoden (seit 1939), Aargau (seit 1937, alljährlich im September Wandertag). Einige Kantone führen Heimattage durch in der Form von Exkursionen (Zug), nicht regelmäßig (Obwalden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden), oder nehmen die Gelegenheit eines Schultages im Freien wahr (Glarus).

Waadt, Neuenburg und Genf nehmen die Gelegenheit ihrer besondern nationalen Gedenktage wahr, um in der Schule patriotische Feiern abzuhalten. Waadt feiert den 24. Januar, 14. April, den 1. August und andere Tage. Genf feiert seine nationalen Tage regelmäßig in den Schulen aller Stufen: 12. Dezember (Escalade 1602), 31. Dezember (Restauration der Republik Genf, 1813), 1. Juni (Ankunft der eidgenössischen Truppen und Eintritt Genfs in den Bund, 1814).¹

¹ Der 1. Juni 1939 wurde als der 125. Gedenktag ganz besonders gefeiert. Alle Schulen formten einen feierlichen Zug, um beim Port Noir die eidgenössischen Behörden und den Bundespräsidenten abzuholen.

Heimatbücher und Jungbürgerfeiern

Der in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten, sowohl von Behörden als von Vereinigungen und in der Presse geäußerte Gedanke, den wichtigen Augenblick der Aufnahme in die Gemeinschaft der volljährigen Staatsbürger sichtbar nach außen in feierlicher Weise zu vollziehen, hat allbereits zu verschiedenen Gestaltungen in den Kantonen geführt und wird sie noch weiter finden. Die kantonale Eigenart und Vielfalt bis in die Besonderheit der Gemeinden kann sich hier auf das Schönste bekunden. Ob der Kanton seinen Jungbürgern ein besonderes Bürgerbuch oder Heimatbuch als dauerndes Andenken an den bedeutsamen Tag überreicht, ob er den Jungbürgern mit Händedruck und Gelöbnis in die Reihe der zur Mitwirkung an der staatlichen Gemeinschaft Berufenen eintreten läßt, oder beides verbindet, jede Form hat ihr Besonderes und Ergreifendes und wird nicht verfehlten, im Jungbürger die innere Stimme zum Klingen zu bringen, die ihm sagt: «hier trete ich bewußt als Glied in die mir zugehörige Heimat, deren Wahrung und Mehrung von heut an auch mir in die Hand gelegt ist». Der 1. August des Jahres 1940 war dazu angetan, in besonderer Weise der Heimat zu gedenken. Größere städtische Gemeinwesen haben diesen Tag benutzt und ihre Jungbürger feierlich aufgenommen (Zürich, Bern, Luzern, Basel, St. Gallen, Aarau und wohl noch andere). Bern hat auch die Jungbürgerinnen begrüßt. Von einzelnen Varianten in Gedanke und Form sei noch kurz die Rede.

Zürich schenkt seinen Jungbürgern anlässlich von durch die Gemeinde organisierten Feiern das «Zürcher Bürger- und Heimatbuch», herausgegeben im Auftrag des Erziehungsrates vom zürcherischen Erziehungsdirektor Dr. Karl Hafner.¹ Die Vorbereitungen dieses Werkes gehen in das Jahr 1936 zurück. Um einen Einblick über Anlage, Inhalt und geistige Reichweite des Buches anzudeuten, seien die mitwirkenden Autoren genannt. Wir zitieren nach der Auflage von 1940. I. Land und Leute (Dr. Ernst Furrer, Zürich), II. Geschichtliches (Prof. Dr. Franz Schoch, Küsnacht), III. Aufbau des Staates und die Grundrechte der Bürger (Prof. Dr. G. Guggenbühl, Küsnacht), IV. Landesverteidigung (Prof. Dr. F. Schoch, Zürich), V. Die Schweiz und das Ausland (V. gleichen Verfasser), VI. Kleine Rechtslehre (Rechtsanwalt Dr. Eduard Wüst, Zürich), VII. Wirtschaft, Finanzen, Sozialpolitik (Dr. Emil Landolt und Dr. Willy Spühler, Zürich), VIII. Die kulturellen Verhältnisse (Prof. Dr. Fritz Hunziker). Das Geleitwort zum Band stammt von Erziehungsdirektor Dr. K. Hafner.

Kaum war das Bürger- und Heimatbuch unter Dach, meldete sich der Gedanke, es sei auch für die Interessen und die Bedürfnisse der jungen Bürgerinnen des Kantons ein solches Bürger- und Heimatbuch zu schaffen. Die Erkenntnis, daß die Zeiten, in denen wir leben, Mann und Frau auch

¹ Zürcher Bürger- und Heimatbuch. Herausgegeben im Auftrag des Erziehungsrates von Dr. Karl Hafner, Regierungsrat, Zürich. Verlag der Erziehungsdirektion, 1. Auflage 1938, 2. Auflage 1940 ebenda.

politisch in eine Schicksalsgemeinschaft besonderer Art stellen, daß beide Geschlechter in der Aufgabe der Erhaltung der Heimat verantwortlich sein müssen, ließ die beteiligten Instanzen: Erziehungsrat, Regierungsrat und Kantonsrat das erfreuliche Verständnis finden. So wird heute den zwanzigjährigen Bürgerinnen das «Zürcher Bürgerinnen- und Heimatbuch»¹ unter den gleichen Voraussetzungen wie den männlichen Jungbürgern als Geschenk eingehändigt. Weibliche Mitarbeiter wurden, soweit dies gegeben war, herangezogen. I. Land und Leute (Dr. Ernst Furrer, Zürich), II. Geschichtliches, III. Die Schweiz und das Ausland, IV. Landesverteidigung (Prof. Dr. Franz Schoch, Küsnacht), V. Der Aufbau des Staates und die Grundrechte der Bürger (Dr. Emilie Boßhart, Winterthur), VI. Kleine Rechtslehre (Dr. Elisabeth Balsiger-Tobler, Zürich), VII. Die kulturellen Verhältnisse (Prof. Dr. Fritz Hunziker und Gertrud Droz-Rüegg, Zürich), VIII. Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege (Dr. Margrit Schlatter, Zürich).

Mit der Schaffung des Zürcher Bürger- und Heimatbuches hat Zürich eine wertvolle Pionierarbeit geleistet, die ihre Nachwirkung im Schweizerland haben wird. Das Buch ist mit allem, was darin über Geschichte und Gegenwart gesagt wird, über den kantonalen Rahmen hinausgewachsen und zu einem lebendigen Ratgeber für den für das Schicksal der Heimat verantwortlichen Bürger geworden, so daß das Werk bestimmt nicht auf den Bücherregalen verschwinden wird.

Bern. Hier gehen die Gemeinden initiativ vor. Jungbürgerfeiern finden statt. Aus Zeitungsnotizen ist zu ersehen, daß da und dort bei der Abgabe von Heimatbüchern zu den Jünglingen auch die Jungfrauen in den Kreis miteinbezogen wurden. Unter den den Jungbürgern überreichten Büchern figurieren Werke wie: «Du bist Eidgenosse» (bei St. Gallen besprochen), Arnold Jaggi, «Von Kampf und Opfer für die Freiheit. Was lehrt die Geschichte unsere Zeit?» Am 1. August 1940 fand in Bern eine feierliche Aufnahme der Jungbürger und Jungbürgerinnen statt mit Übergabe des Bürgerbriefes.

Luzern. Im Kanton Luzern sind es einzelne Gemeinden, wie zum Beispiel Luzern und Kriens, welche ihren Jungbürgern beim Eintritt in die Aktivbürgerschaft den «Staatsbürger» von O. Müller, sowie die Bundes- und Kantonsverfassung einhändigen und Jungbürgerfeiern veranstalten.

In Obwalden hat der Regierungsrat den Gemeinden nahegelegt, am 1. August oder sonst an einem geeigneten Tage zum Eintritt der Jungbürger in die Aktivbürgerschaft eine geeignete einfache Feierlichkeit abzuhalten und ihnen bei diesem Anlasse die «Gemeindeeinung», die Kantonsverfassung und die Bundesverfassung zu überreichen. Andere Gemeinden benützen die Abhaltung der obligatorischen Fortbildungsschule zur Übergabe der Verfassungen. Der Kanton liefert zu diesem Zwecke die Verfassungen

¹ Zürcher Bürgerinnen- und Heimatbuch. Herausgegeben im Auftrage des Erziehungsrates von Dr. Karl Hafner, Regierungsrat, Zürich. Verlag der Erziehungsdirektion Zürich 1939.

unentgeltlich. Einige Gemeinden haben der Einladung Folge geleistet. Ein spezielles Heimat- oder Bürgerbuch ist bisher nicht abgegeben worden.

Nidwalden händigt seinen Jungbürgern «Unsere Eidgenossenschaft» von Josef Bächtiger ein.

Zug geht ähnlich vor wie Obwalden. Hier ist es der Große Rat, der die Gemeindebehörden eingeladen hat, für eine einfache, würdige Feier besorgt zu sein (Zirkular vom 2. Juli 1938). Die Feier wird auf den 1. August gelegt, jeder Jungbürger erhält die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung. Die Bürgerschüler erhalten außerdem den «Jungbürger» von Bundesrat Dr. Etter.

Baselstadt. Der Große Rat des Kantons Baselstadt hat am 28. April 1939 auf Antrag des Regierungsrates beschlossen, daß den jungen Bürgern mit der Zustellung des Stimmrechtsausweises für den ersten Urnengang eine Urkunde sowie die Bundes- und die Kantonsverfassung überreicht werden soll. Ein Basler Bürger- und Heimatbuch ist in Ausarbeitung. Es besteht die Hoffnung, daß dieser Band im Jahre 1940 erscheinen kann.

Baselland. Der Kanton Baselland überreicht kein Bürgerbuch, gestaltet aber die Einführung der Jungbürger in die Aktivbürgerschaft zu einem ganz besonders feierlichen Akt. Schon im Juli 1938 reichte Landrat Th. Kamber mit 6 Unterzeichnern im Landrat eine Motion ein, worin der Wunsch ausgesprochen wird, es möchten die Jungbürger zwecks Förderung der vaterländischen Gesinnung feierlich in den Kreis der Stimmberchtigten aufgenommen werden unter Überreichung der Bundes- und Staatsverfassung, und es möchte die Frage erörtert werden, ob diese Feier nicht mit der 1. Augustfeier zu verbinden sei, wobei dem Jungbürger ein Gelöbnis auf unsere Demokratie und unsere Neutralität abzunehmen wäre. Die Aussprache im Landrate zeigte, daß grundsätzlich alle Parteien den Motionären zustimmten. Am 20. Juli 1938 richtete die Direktion des Innern an sämtliche Gemeinden ein Kreisschreiben betreffend die feierliche Einführung der Jungbürger. Darin waren Vorschläge zu einer würdigen und schlichten Augustfeier enthalten. Das Kreisschreiben schließt mit der Anregung der Abnahme des freiwilligen feierlichen Gelöbnisses der Jungbürger und gibt dafür folgenden Text: «Als freier, aber verantwortungsbewußter Staatsbürger gelobe ich, am Wohle des gesamten Schweizervolkes mitzuarbeiten, für die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes einzustehen und die Rechte und Pflichten als Eidgenosse gegenüber den Miteidgenossen und gegenüber Bund, Kanton und Gemeinde, getreu der Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Basel-Landschaft, auszuüben.»

Schaffhausen. Für die Jungbürger ist in einigen Gemeinden, so in Stein am Rhein, die feierliche Aufnahme in den Kreis der Aktivbürgerschaft anlässlich der letzten Gemeindeversammlung im Jahr seit 1938 üblich geworden. Es werden den jungen Bürgern die Bundes-, Staats- und Gemeindeverfassungen ausgehändigt. Die kantonalen Behörden prüfen die Frage der Abgabe eines Bürgerbuches.

Appenzell Außerrhoden überreicht seinen Jungbürgern das Werk «Du bist Eidgenosse».¹

St. Gallen. Zugleich mit Zürich war der Kanton St. Gallen mit bei den ersten, welche dem Gedanken, Jungbürgerfeiern mit der Überreichung eines Heimatbuches zu veranstalten, Gestalt geben.

Seit 1938 schon werden den männlichen Bewohnern des Kantons, die im betreffenden Jahre in das Aktivbürgerrecht eintreten, am 1. August ein Heimatbuch² «Du bist Eidgenosse» und ein Bürgerbrief mit der Unterschrift des Landammanns und des Gemeindeammanns überreicht. Die Feier wird im Zusammenhang mit der Feier des 1. August durchgeführt. Der Gemeinde- oder Bezirksamann übergibt dem Jungbürger Buch und Brief mit einem Handschlag. Das Werk «Du bist Eidgenosse» enthält den Bürgerbrief, der mit folgendem Kernwort begleitet ist: «Du bist Eidgenosse und hast die Volljährigkeit erreicht. Dieser denkwürdige Anlaß schafft dir die stolzen Rechte und verantwortungsvollen Pflichten eines stimmberechtigten Bürgers unseres Vaterlandes. Dir (folgt Name) ist dieses Buch gewidmet. Es zeigt Werden und Bedeutung des schweizerischen und des kantonalen Staatswesens. Vergiß niemals: Du bist Eidgenosse! 1. August Unterschriften: Landammann ... Für den Gemeinderat: Der Gemeindeammann»

Das Buch enthält neben der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung verschiedene Aufsätze aus berufener Feder: W. von Geyerz, Bern (Bundesdepartemente), Dr. Adolf Gasser, Basel (Die Schweiz 1291 bis heute), Prof. Dr. Linus Birchler, Feldmeilen (Schweizer Kunst und Kultur), Albert Oeri, Basel (Geistige Rüstung), Prof. Dr. Theo Keller, St. Gallen (Die wirtschaftliche Schweiz), Dr. E. Kind, St. Gallen (Aus der Geschichte des Kantons St. Gallen), Dr. H. Gmür, St. Gallen (Vom Wachsen des staatlichen Aufgabenkreises im Kanton St. Gallen. Überblick über die st. gallische Behördeorganisation). Bundesrat Dr. Ph. Etter, Bern, hat zu dem Werk das Vorwort geschrieben. In die Kosten teilen sich Kanton und Gemeinden zur Hälfte. Da das Werk mit seinem die verschiedensten Lebensbezirke und Landesteile berührenden Arbeiten einen gesamtschweizerischen Charakter hat, haben sich auch andere Kantone interessiert und sich zur Überreichung dieses Werkes an ihre Jungbürger entschlossen.

Aargau. Der Große Rat des Kantons Aargau hat am 23. November 1938 die Gemeindebehörden aufgefordert, die Jungbürger in Verbindung mit der Feier des 1. August feierlich in das Aktivbürgerrecht aufzunehmen. Ein eigenes Heimatbuch existiert nicht. Dagegen wird den Gemeinderäten durch den Regierungsrat empfohlen, den Jungbürgern das Buch «Meine Heimat», mit einem Vorwort von Dr. Carl Günther, Seminarlehrer, Aarau (Verlag Sauerländer & Co., Aarau) zu überreichen. Die Erziehungsdirektion

¹ Besprechung des Werkes bei St. Gallen.

² «Du bist Eidgenosse.» Zürich 1939. Verlag Ch. Kunst- und Verlagsgesellschaft. Verlag für St. Galler Auflage: F. Schwald, St. Gallen, 1940.

kommt den Gemeinden entgegen in der Weise, daß sie bei der Abgabe von broschierten Exemplaren einen Anteil von Fr. 1.50 (geb. 2 Fr.) übernimmt. Dem Gesuch ist die Rechnung beizulegen. Das mit Photos geschmückte Buch richtet wie alle andern Heimatbücher den Blick auf das Ganze der Heimat, und das Ziel der Verfasser, die Staatsmänner und Lehrer sind, ist, aus ihren Kenntnissen und Erfahrungen das hervortreten zu lassen, was ihnen für die vaterländische Besinnung besonders wichtig erscheint. Bearbeitete Themen: «Das Schweizergewissen», Briefwechsel zweier Jungbürger (Arthur Frey), «Land und Leute» (Otto Mittler), «Wirtschaft» (Rudolf Siegrist), «Bevölkerung» (Paul Vosseler), «Staat» (Fridolin Laager), «Schweiz und Ausland» (Arnold Lätt).

Thurgau. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat schon am 20. Dezember 1937 grundsätzlich beschlossen, sich an einer feierlichen Aufnahme der jungen Staatsbürger in das Aktivbürgerrecht zu beteiligen, indem er auf Staatskosten ein Verfassungsbüchlein zu diesem Zwecke unter der Bedingung abgibt, daß es an einer auf den 1. August zu verlegenden Feier im ganzen Kanton einheitlich den jungen Bürgern überreicht werde. In einem Kreisschreiben vom März 1938 legt das Departement des Innern den Gemeinden verschiedene Formen, in denen sich die schlichte und würdige Feier vollziehen kann, vor, ob in Verbindung mit dem 1. August oder als gesonderte Jungbürger-Feiern. Dem Jungbürger wird ein Widmungsblatt mit Namen überreicht, unterzeichnet von den Kantons- und Gemeindebehörden. Der Gemeindeammann soll die Jungbürger willkommen heißen, sie mit Namen aufrufen und ihnen Widmungsblatt und Büchlein aushändigen. Man hofft, daß sich dieser Brauch im Kanton bald einbürgern wird als Dauereinrichtung.

Waadt. Die Einführung der Jungbürger in die Aktivbürgerschaft ist im Jahre 1939 zu einem feierlichen Akt gestaltet worden durch die Behörden.

Neuenburg hat Jungbürgerfeiern auf den 1. März oder 1. August vorgesehen mit Widmungsblatt, Kantonsverfassung und Reproduktion des Bundesbriefs von 1291, muß aber aus Finanzgründen zurzeit auf die Verwirklichung des Gedankens verzichten.

Quellen zu dieser Arbeit

Enquête über den staatsbürgerlichen Unterricht in den Kantonen, durchgeführt im Frühjahr 1940. — Jahresberichte der Erziehungsdirektionen. — Archivband 1938. — Berichte von Schulen. — Mitteilungen von Leitern von Schulen. — Pädagogische Presse, in Sonderheit «Schweizerische Lehrerzeitung», «Schweizer Erziehungsrundschau», «Schweizer Schule», «Schweizerisches Evangelisches Schulblatt».